



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 28. August 1954

Nr. 35

INHALT:

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		Der Hessische Minister der Justiz:	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	833	Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Kassel	839
Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel	833	Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juli bis 17. August 1954	833	Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung	839
Personalveränderungen beim Verwaltungsgericht Darmstadt	834	Personelle Veränderungen	839
Der Hessische Minister des Innern:		Personelle Veränderungen	840
Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	834	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:	
Grenzänderung zwischen den Gemeinden Ettingshausen und Hattenrod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt	834	Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung	840
Grenzänderung zwischen der Stadt Bad Hersfeld und der Gemeinde Reckerode im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel	834	Flurbereinigungsbeschuß	841
Auflösung der kommunalen Polizeischule in Kassel	834	Flurbereinigungsbeschuß	841
Gewerbesteuererleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und für Betriebe, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind	834	Verschiedenes:	
Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen	835	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. August 1954	842
Röntgendurchleuchtung der Pflegestellenbewerber vor der Erteilung der Erlaubnis zur Annahme eines Pflegekindest	837	Darmstadt: Regierungspräsidenten:	
Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) und Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (BGBl. I S. 31)	837	Apotheken-Ausschreibung	842
Zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen nach § 93 BVFG zuständige Stellen	837	Personalveränderungen	843
Der Hessische Minister der Finanzen:		Kassel:	
Verlegung der Staatskasse Fulda	837	Personelle Veränderungen	843
Umszugskosten	837	Personelle Veränderungen (staatliche Polizei)	843
Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Angestellte; hier: Änderung des Familienstandes	837	Personelle Veränderungen (Schuldiens)	844
Beschaffung von Sturzhelmen für die Fahrer landeseigener Kraffräder	838	Dritter Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Kassel am 26. Februar 1946 festgestellten Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland in Kassel	846
Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Artikel 131 GG fallen	838	Verordnung über die Änderung der Verordnung betreffend die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung)	846
Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Länder	838	Genehmigung	847
		Genehmigung	847
		Wiesbaden:	
		Beschluß	847
		Buchbesprechungen	847
		Öffentlicher Anzeiger	849
		Veröffentlichungen	849

Der Hessische Ministerpräsident

811

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 28. Januar 1954 spreche ich dem Schüler Heinz Gottwals, Ulfa, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 15. 6. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — I/14/c.

812

Veränderungen beim Verwaltungsgericht Kassel

B) Versetzungen:

Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	Versetzt zum
Bertram, Walter Kassel, den 11. August 1954	Regierungs-Inspektor	1. Juni 1954	Hessischen Verwaltungsgerichtshof Der Verwaltungsgerichtspräsident

813

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juli bis 17. August 1954

„Hessische Monatszahlen“	Preis	
Ausgabe Juli 1954	DM 1,—	
„Mitteilungen“		
Die Bevölkerung Hessens am 31. März 1954 und die Wanderung im 1. Vierteljahr 1954 — kreisweise — Best.-Nr. A I b/30/54/1	DM 0,50	

Statistischer Gesundheitsdienst in Hessen (1. Vierteljahr 1954)	Preis
Best.-Nr. A I e/1/54/1	DM 0,25
Die Tuberkulose in Hessen im 1. Vierteljahr 1954 — kreisweise —	
Best.-Nr. A I e/2/54/1	DM 0,50
Ehescheidungen in Hessen im Jahre 1953 — kreisweise —	
Best.-Nr. A I g/1/1953	DM 0,75

	Preis	Preis
Der Preisindex für den Wohnungsbau in Hessen im Monat Mai 1954 Best.-Nr. AII b 19/54/2	DM 0,25	
Die Baugenehmigungen im Monat Juni 1954 — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. BII e/1/54/6	DM 0,25	
Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte im Juni 1954 — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. B II c/1/54/5	DM 0,75	
Vorschätzung der Apfel-, Birnen-, Sauerkirschen-, Pflaumen-, Mirabellen-, Aprikosen-, Pfirsich-, Himbeer- und Erdbeerernte Anfang Juli 1954 — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. B II c/2b/54/3	DM 0,50	
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung (Jahresübersicht der Schlachtier- und Fleischbeschau-statistik für das Jahr 1953 über inländische Schlachtungen in Hessen) — nach Reg.-Bezirken — Best.-Nr. B II e/53/15	DM 1,—	
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im Juni 1954 und Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen am 3. Juni 1954 — kreisweise — Best.-Nr. B II e/54/7	DM 0,75	
		Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Juni 1954 Best.-Nr. B III h/1/54/6 DM 0,75
		Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Monat Juni 1954 Best.-Nr. B III h/8/54/5 DM 0,50
		Die hessische Ausfuhr im Monat Juni 1954 Best.-Nr. B III i/1/54/5 DM 0,75
		Wiesbaden, den 17. 8. 1954 Hessisches Statistisches Landesamt

814**Personalveränderungen beim Verwaltungsgericht Darmstadt.**

Berufung: zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit: Verwaltungsgerichtsrat Hans Grein.

Darmstadt, den 16. 8. 1954

Der Präsident des Verwaltungsgerichts — Az.: 8 f 08 —

Der Hessische Minister des Innern**815****Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen.**

Bezug: Runderlaß vom 30. März 1948 (StAnz. S. 222), vom 26. August 1948 (StAnz. S. 394), vom 13. Juni 1951 (StAnz. S. 349).

Die z. Z. geltenden Richtlinien über Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen werden im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten und den Herren Fachministern wie folgt geändert:

1. Kranzspenden

Die in Abschnitt I Ziffer 3 des Runderlasses vom 30. März 1948 in der Fassung des Runderlasses vom 13. Juni 1951 für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten festgesetzten Höchstsätze werden in Angleichung an die für die Bundesverwaltung geltenden „Richtpreise für Kranzspenden“ für die Monate Mai bis Oktober auf 30,— DM, für die Monate November bis April auf 40,— DM neu festgesetzt.

2. Nachrufe

Abschnitt II Ziffer 2 des Runderlasses vom 30. März 1948 erhält folgende Fassung:

„Die Nachrufe sind grundsätzlich nur in einer Zeitung zu veröffentlichen. In Orten, in denen mehrere Zeitungen mit annähernd gleich großem Leserkreis erscheinen, empfiehlt es sich, Nachrufe abwechselnd in einer der Zeitungen zu veröffentlichen. Nachrufe für Behördenangehörige, deren besondere Stellung eine entsprechende Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient, können bei Erscheinen mehrerer Zeitungen an einem Ort in zwei Zeitungen veröffentlicht werden.“

Für die Größe der Nachrufe ist im allgemeinen ein Format von 80×96 mm ausreichend.“

Wiesbaden, den 13. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — I a (1) — 14 g —

816**Grenzänderung zwischen den Gemeinden Ettingshausen und Hattenrod, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 16. Juli 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 die Grenzen zwischen den Gemeinden Ettingshausen und Hattenrod so geändert, wie sie in der vom Kulturreferat des Hessischen Minister des Innern vorgelegten Übersichtskarte, Maßstab: 1:5000, des ehemaligen Flugplatzes Ettingshausen festgestellt worden sind.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, durch die Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 11. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 08 —
Tgb. Nr. 3049/54 —

817**Grenzänderung zwischen der Stadt Bad Hersfeld und der Gemeinde Reckerode im Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 16. Juli 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1954 folgende Flurstücke umgemeindet:

- a) aus dem Gemeindegebiet Reckerode in das Gebiet der Stadt Bad Hersfeld
Flur 3 I Nr. 2/4 = 22,4 Ar
- b) aus dem Gebiet der Stadt Bad Hersfeld in das Gebiet der Gemeinde Reckerode
Flur 18 teilweise aus Nr. 64 15 = 0,6 Ar.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 11. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) — 3 k 08 —
Tgb. Nr. 2850/54“

818**Auflösung der kommunalen Polizeischule in Kassel.**

Nach Mitteilung des Magistrats der Stadt Kassel ist die dortige kommunale Polizeischule mit Wirkung vom 1. Juli 1954 aufgelöst worden. Die Beamten der kommunalen Polizei, die an dieser Polizeischule geschult worden sind, erfahren von diesem Zeitpunkt an ihre fachliche Aus- und Fortbildung an der Hessischen Polizeischule in Wiesbaden-Dotzheim. Der Schulgedsatz richtet sich nach Ziff. 3 meines Runderlasses vom 13. Februar 1952 — III/1a, Az.: 15 h 02 (StAnz. S. 150), betr.: Kosten für die Beschulung von Polizeibeamten —.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III Öffentliche Sicherheit — IIIa (1), Az.: 21 b 02—11 —

819

An die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden.

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M.

Gewerbsteuererleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und für Betriebe, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind.

Nach § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270) sind Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes oder eines Anteils am Betrieb oder mit

einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt sind. Außerdem sind die entsprechenden Schulden nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs wieder hinzuzusetzen — soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind — und als Teil des Gewerbekapitals zu versteuern.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen und der durch Kriegsschäden, und Kriegsfolgeschäden betroffenen Betriebe sind in vielen Fällen durch einen unverhältnismäßig hohen Bestand an Fremdkapital (Dauerschulden) gekennzeichnet, der durch die Hinzurechnungsvorschriften des § 8 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer führt. Die volle Einziehung des Teils der Gewerbesteuer, der auf den bezeichneten Hinzurechnungen beruht, kann mit Rücksicht auf die im Verhältnis zu anderen gleichartigen Betrieben wesentlich höhere Gewerbesteuerbelastung zu Liquiditätsschwierigkeiten führen und den weiteren Aufbau der Betriebe gefährden oder verzögern.

Die Betriebe der Vertriebenen und Flüchtlinge und die kriegsgeschädigten Betriebe erstreben deshalb seit längerer Zeit eine grundsätzliche Regelung dahingehend, daß die mit dem Aufbau und Ausbau des Betriebs zusammenhängenden Dauerschulden und ihre Verzinsung bei der Festsetzung der Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen außer Ansatz bleiben.

Eine solche allgemeine, für alle Betriebe geltende Regelung kann nicht in Erwägung gezogen werden, weil steuerliche Maßnahmen aus Billigkeitsgründen von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen im Einzelfall abhängig sein müssen. Ein Entgegenkommen kann daher nur auf Grund und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gezeigt werden. Da mit einer Steuerstundung nach § 127 AO in der Regel nicht geholfen werden kann, kommt in erster Linie ein Teilerlaß der Gewerbesteuer nach § 131 AO in Betracht. Nach § 131 Abs. 1 AO können Steuern ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Diese Bestimmung gilt nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 AO auch für die Realsteuern.

Nach § 131 Abs. 2 AO können für bestimmte Gruppen von gleichgelagerten Fällen für eine entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Richtlinien aufgestellt werden. Die Notwendigkeit, im Steuerrecht von den vielfach nur Verwirrung stiftenden Billigkeitsrichtlinien abzugehen und zu klaren Rechtsbestimmungen zu gelangen, wie es bereits in der Beseitigung der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien und dem Erlaß der Grundsteuererlaßverordnung zum Ausdruck kommt, läßt die Einführung eines Richtlinien-systems bei der Gewerbesteuer jedoch nicht zu. Den besonderen Liquiditätsschwierigkeiten, denen sich Betriebe mit hoher Dauerverschuldung gegenübersehen, kann seitens der Gemeinden durch Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 Abs. 1 AO Rechnung getragen werden.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen empfehle ich daher den Gemeinden, bei Betrieben von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Betrieben, die durch Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden betroffen sind, die Gewerbesteuer der Erhebungszeiträume 1952 bis 1954, soweit sie auf die Hinzurechnung der Zinsen für Dauerschulden und der Dauerschulden selbst entfällt, auf Grund des § 131 AO aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles es rechtfertigen.

Zur Prüfung der Frage, ob ein besonders ungünstiges Verhältnis zwischen Dauerschulden und Gewerbekapital vorliegt, sind Vergleiche mit den Verhältnissen der einheimischen, nicht vom Kriege betroffenen Betriebe anzustellen. Die Unterlagen dafür werden dem Gewerbesteuermeßbescheid der Steuerschuldner entnommen werden können. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Finanzämter zu beteiligen. Sie werden den Gemeinden auf Anfrage auch mitteilen, um wieviel der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag eines der in Frage stehenden Betriebe niedriger gewesen wäre, wenn die Zinsen aus den in Betracht kommenden, im einzelnen zuvor vom Unternehmer nachzuweisenden Dauerschulden nicht zum Gewerbeertrag und diese Dauerschulden nicht zum Gewerbekapital hinzugerechnet worden wären.

Ich bitte, alle Gemeinden auf die Herausgabe dieses Erlasses und seine Veröffentlichung im Staatsanzeiger hinzuweisen.

Wiesbaden, den 11. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV c (1) — 32 c 02 05 — Tgb. Nr. 1879/54

820

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt a. M., Buchgasse 9

Allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der derzeit im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen.
Bezug: Erlaß vom 15. 5. 1954 Az. Va-61 e 24 (5)-Tgb. Nr. 574/54

Das mit Erlaß vom 15. 5. 1954 übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen gültigen allgemeinen Zulassungen bitte ich wie folgt zu berichtigen und zu ergänzen, sowie die nachgeordneten Baugenehmigungsbehörden entsprechend zu unterrichten.

a) Berichtigungen:

Teil I

A. Decken

- Lfd. Nr. 1 die Geltungsdauer der Zulassung für die „Kaiserdecke mit TVG-Steinen“ wurde bis 30. 6. 1956 verlängert.

b) Ergänzungen

Teil III

A. Decken

- | | | | | |
|----|-------------|--|---|-------------|
| 22 | „CMB-Decke“ | Zivilingenieur Fritz Oppel, Darmstadt, Nieder-Ramstädter Straße 76 | Der Hess. Min. d. Innern — Va — 61e 14/01 (157) Tgb. Nr. 1573/54 v. 20. 5. 1954 | 30. 6. 1956 |
|----|-------------|--|---|-------------|

C. Wandbauelemente

- | | | | | |
|---|----------------|--|---|--------------|
| 4 | Presto-T-Stein | Fa. Müller & Warnke, Frankfurt/M.-Höchst, Antoniterstraße 16 | Der Hess. Min. des Innern — Va 61e12/05 (a15) Tgb. Nr. 1574/54 v. 21. 5. 1954 | 31. 12. 1955 |
|---|----------------|--|---|--------------|

F. Verschiedenes

- | | | | | |
|----|---|--|---|--------------|
| 8 | Kellerablauf mit Rückstau-doppelschluß „Junior“ | Passavant-Werke Michelbacher-Hütte b/Michelbach/Nassau | Der Hess. Min. des Innern — Va 61e14/17 (3) Tgb. Nr. 4959/54 v. 21. 5. 1954 | 30. 6. 1959 |
| 9 | OMS-Zweikammer-Faulgruben „PS 48“ | Fa. OMS-Deutsche Abwasser-Reinigungs-GmbH., Wiesbaden, Adolfsallee 27/29 | Der Hess. Min. des Innern — Va 61e14/17 (12) Tgb. Nr. 5060/54 v. 22. 5. 1954 | 31. 12. 1958 |
| 10 | OMS-Dreikammer-Faulgruben „PS 193“ | wie unter 9 | Der Hess. Min. des Innern — Va 61e14/17 (12a) Tgb. Nr. 5060/54 v. 22. 5. 1954 | 31. 12. 1958 |
| 11 | OMS-Vierkammer-Faulgruben „PS 175“ | wie unter 9 | Der Hess. Min. des Innern — Va 61e14/17 (12b) Tgb. Nr. 5060/54 v. 22. 5. 1954 | 31. 12. 1958 |

Teil IV

A. Decken

58	Stahlgitterträgerdecke „Mainzer-Union-Decke“	Betonwerk Mütter & Schüßler GmbH., Mainz, Ingelheimer Straße	Rheinland-Pfalz Min. f. Finanzen u. Wiederaufbau Tgb. Nr. V HB 70-5-1-/2030/54 v. 13. 5. 1954	31. 12. 1956
59	MTD-Decke	Deutsche Mannesmann-Röhren Werke AG. Stahlrohrbau Nürnberg, Nürnberg 2, Dieselstraße 24	Bayer. Staatsmin. d. Innern Nr. IV B 5 — 9129 D 180 v. 10. 4. 1954	31. 3. 1959

C. Wandbauelemente

26	Süba-Einkornbeton-Zellen- blockstein	Fa. Südbau-Süddeutsche Bau- technik GmbH., Waldsee/ Wttbg.	Innenministerium Baden-Württem- berg Nr. V 6225 Südd. Bautech- nik II/10 v. 10. 6. 1954	31. 12. 1946
----	---	--	---	--------------

G. Verschiedenes

e) Bindemittel

6	Putz- und Mauerbinder (PM-Binder)	Portland-Zementwerke Heidel- berg, Riedstraße 4	Innenministerium Baden-Württem- berg Nr. V 6225 Portlandzement- werke Heidelberg/13 v. 6. 7. 1954	31. 7. 1957
---	--------------------------------------	--	---	-------------

e) Sonstiges

48	Lotrecht durchströmte Vier- kammer-Faulgrube Typ. 20	Dyckerhoff & Widmann KG., Hamburg 1, Speersort 6	Freie u. Hansstadt Hamburg — Bauordnungsamt — B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/2b v. 5. 1. 1954	31. 12. 1958
49	Zweikammer-Faulgrube Typ 3	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/2d v. 7. 1. 1954	31. 12. 1958
50	Dreikammer-Faulgrube Type 8 flach	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/2c v. 7. 1. 1954	31. 12. 1958
51	Zweistöckige Klärgrube mit zylindrischem Einsatz	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/2f v. 9. 1. 1954	31. 12. 1958
52	Dreikammer-Faulgruben Typen O-IIIa, R-III d u. S-IIIe	Detlef Möller, Hamburg-Neu- land, Neulander Elbdeich 67	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/6c v. 25. 1. 1954	31. 12. 1958
53	Zweikammer-Faulgruben Typen A-I u. C-IIb	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/6a v. 26. 1. 1954	31. 12. 1958
54	Zweikammer-Faulgruben Typen H-II, K-III u. L-IIIa	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/6b v. 27. 1. 1954	31. 12. 1958
55	Zweikammer-Faulgruben Typen T-I, V-II u. X-IIb	wie vor	Freie u. Hansstadt Hamburg — Bauordnungsamt — B. O. A. 3 A. Z. Dt. Fa. IV/6d v. 28. 1. 1954	31. 12. 1958
56	Dreikammer-Faulgruben Typen A-I, B-Ia, F-II, H-IIb, E-Id, L-IIe u. M-III	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/6e v. 29. 1. 1954	31. 12. 1958
57	Zweistöckige Absetzanlagen mit ringförmigem Einsatz Typen A-III, D-IV, J-IV, K-IV, L-IV, P-V, X-V u. Z-V	wie vor	wie vor B. O. A. 3 A. Z. St. Fa. IV/6f v. 30. 1. 1954	31. 12. 1958
58	Flachspülklosett „Komet“	Ideal-Standard GmbH., Neuss/Rh., Hansastraße 14	Der Min. f. Arbeit, Soziales u. Wie- deraufbau d. Landes Nordrhein- Westfalen — Bauaufsicht — VII* C 4-2.43 Nr. 377/54 v. 12. 2. 1954	31. 12. 1958
59	Zweikammer-Faulgrube	Adam Creutz, Düsseldorf, Niederrheinstraße 81	wie vor VII C 3 — 2.43 Nr. 1381/ 54 v. 12. 15. 1954	31. 12. 1958
60	Dreikammer-Faulgruben	wie vor	wie vor VII C 3-2.43 Nr. 1382/54 v. 12. 5. 1954	31. 12. 1958
61	Kellersinkkasten	Fa. Klassen & Sohn, Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 119	wie vor VII C 3-2.43 Nr. 379/54 v. 12. 5. 1954	31. 12. 1956
62	Wannengeruchverschluß	Gebr. Seppelfricke GmbH., Gelsenkirchen	wie vor VII C 3-2.43 Nr. 378/54 v. 13. 5. 1954	31. 12. 1958
63	Verzinkte Stahlabflußrohre mit Gummirollringabdich- tung, Syst. „Loges“	Wilhelm Loges, Alfeld/Leine, Marktstraße 10	Der Niedersächsische Minister der Finanzen GZ. 40 52 16 (1365) v. 30. 10. 1952	31. 12. 1955

Gleichzeitig wird je ein Abdruck nachstehender Zulassungsbescheide übersandt:

1. Westerwälder Steinzeugrohre der Vertriebsgesellschaft Westerwälder Steinzeugrohre Frankfurt/Main
— Zulassungsbescheid vom 19. 2. 1954 —
 2. „CMB-Decke“ des Zivilingenieurs Fritz Opel, Darmstadt
— Zulassungsbescheid vom 20. 5. 1954 —
 3. Presto-T-Stein der Firma Müller & Warnke, Frankfurt/M.-Höchst
— Zulassungsbescheid vom 21. 5. 1954 —
 4. Kellerablauf mit Rückstaudoppelverschluß „Junior“ der Passavant-Werke, Michelbacher-Hütte, Michelbaeh
— Zulassungsbescheid vom 21. 5. 1954 —
 5. OMS-Zweikammer-Faulgruben „PS 48“
 6. OMS-Dreikammer-Faulgruben „PS 193“
 7. OMS-Vierkammer-Faulgruben „PS 175“
- der Firma OMS Deutsche Abwasser-Reinigungs-GmbH., Wiesbaden
— Zulassungsbescheide vom 22. 5. 1954 —
Wiesbaden, den 22. Juli 1954

821**Röntgendurchleuchtung der Pflegestellenbewerber vor der Erteilung der Erlaubnis zur Annahme eines Pflegekinde.**

Erlaß Nr. 213

Wiederholte Feststellung von ansteckenden Tuberkuloseerkrankungen bei Pflegeeltern und deren Familien veranlassen mich, darauf aufmerksam zu machen, daß die Besichtigung von Pflegekinderstellen (s. auch 3. DVO § 60 zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens) so früh wie möglich erfolgen soll.

Ich bitte, wo dies noch nicht selbstverständlich ist, dafür zu sorgen, daß die Jugendämter die Gesundheitsämter vor der Erlaubniserteilung zur Annahme eines Pflegekinde für die Prüfung der Pflegestellen gutachtlich einschalten. Die zukünftigen Pflegeeltern sollen damit vertraut gemacht werden, daß es sich aus gesundheitsfürsorglichen Gründen empfiehlt, wenn die Familie sich einer Röntgenuntersuchung der Lunge durch das Gesundheitsamt unterzieht. Die Abgabe einer Erklärung der Pflegeeltern, daß in der Familie keine ansteckenden Krankheiten vorliegen, ist nicht als ausreichend anzusehen.

Wiesbaden, den 11. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med d 18d 02 01, Tgb. Nr. 5141/54 IXc52b — 02

822**Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) und Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März 1954 (BGBl. I S. 31).**

Gemäß § 11 Abs. 2 des a. o. Gesetzes in Verbindung mit § 2 der a. o. Verordnung sind der Bundesminister des Innern

und die obersten Jugendbehörden der Länder antragsberechtigt. Antragsberechtigte oberste Jugendbehörde des Landes Hessen im Sinne dieses Gesetzes bzw. dieser Verordnung ist der Hessische Minister des Innern.

Anregungen, eine Schrift oder Abbildung in die Liste der Bundesprüfstelle aufzunehmen, können an den Hessischen Minister, des Innern mit der Begründung und unter Beifügung eines Exemplares der Schrift oder Abbildung gerichtet werden.

Wiesbaden, den 10. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Az.: IX c/52 c—08—09/1164 H/54

823**Zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen nach § 93 BYFG zuständige Stellen.**

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 4. Mai 1954 beschlossen: „Auf Grund des § 93 Absatz V des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I, S. 201) wird bestimmt: Zur Entgegennahme eidesstattlicher Erklärungen gemäß § 93 Absatz II Ziffer 2 des Bundesvertriebenengesetzes sind die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse der Landkreise befugt.“

Die Bedeutung eidesstattlicher Erklärungen erfordert es, als Urkundspersonen nur entsprechend vorgebildete Bedienstete zu verwenden. Ich empfehle, hiermit Beamte mit mindestens der Besoldungsgruppe A 4 c 2 zu betrauen.

Wiesbaden, den 12. 8. 1954

Der Hessische Minister des Innern — als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — Az.: X/1a — 58 a 02/01/54

Der Hessische Minister der Finanzen**824****Verlegung der Staatskasse Fulda.**

Die Staatskasse Fulda hat am 3. August 1954 ihre Diensträume von der Bahnhofstraße 25 nach der Pfandhausstraße 16 in Fulda verlegt. Sie ist wie bisher unter der Fernsprechnummer 2510 zu erreichen.

Wiesbaden, den 5. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — O 4514 B — 14 — I/21

825**Umzugskosten.**

Bezug: Erlaß vom 2. Oktober 1952 (St.Anz. S. 776).

In dem Erlaß vom 2. Oktober 1952 — P 1730 A — 18 — I 34 — St.Anz. S. 776) betr. Umzugskosten ist in Nr. 4 — Höchstsätze für Fenstervorhänge — in Spalte 3 die Zahl „155“ zu ersetzen durch die Zahl „145“.

Die Änderung gilt ab sofort. Auf abgerechnete Umzugskosten findet sie keine Anwendung.

Wiesbaden, den 10. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1730 A — 18 — I 34

826**Wohnungsgeldzuschuß für verheiratete weibliche Angestellte; hier: Änderung des Familienstandes.**

Bezug: § 6 TO A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. Aug. 1953 (St.Anz. S. 979).

Nach meinem Erlaß vom 20. Oktober 1953 — P 1513 A — 81 — I 32 (St.Anz. S. 1038) erhalten verheiratete weibliche Angestellte, deren Ehemann Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bezieht, Kinderzuschläge, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Kinderzuschlag für mehr als 2 Kinder gezahlt, so steht den weiblichen Bediensteten nach § 6 Abs. 6 TO A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953 (St.Anz. S. 979) der Wohnungsgeldzuschuß der Stufen b) oder c) zu.

Dieser Sachverhalt gibt zu der Frage Anlaß, von welchem Zeitpunkt an der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Stufen

fortfällt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschlages entfallen, weil die Arbeitslosigkeit des Ehemannes beendet wird.

Für den Fortfall des Wohnungsgeldzuschusses der höheren Stufen bei Verminderung der Zahlung der zuschlagberechtigten Kinder ist nach § 6 Abs. 7 TO A die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Besoldungsgesetzes maßgebend. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß dem Bediensteten bei der Verminderung der Zahl der kinderzuschlagberechtigten Kinder eine Übergangszeit zur Erlangung einer kleineren Wohnung zugebilligt werden muß. Der Wohnungsgeldzuschuß wird daher in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden 12 Monate gezahlt.

Im vorliegenden Falle erhält die verheiratete weibliche Angestellte den erhöhten Wohnungsgeldzuschuß der Stufen b) und c) nach § 6 Abs. 6 TO A in Verbindung mit dem vorerwähnten Erlaß vom 20. Oktober 1953 jedoch nur, weil und solange sie an Stelle des erwerbslosen Ehemannes neben den Kosten für den Unterhalt der Kinder in der Regel auch die Kosten für den Wohnbedarf aufbringen muß. Entfällt die Zahlung des Kinderzuschlages, weil der Ehemann der verheirateten Angestellten wieder erwerbstätig und damit die Voraussetzung des § 12 Abs. 3 ATO nicht mehr erfüllt ist, so entfällt auch die Berechtigung für die Weiterzahlung des erhöhten Wohnungsgeldzuschusses an die verheiratete Angestellte, weil ihr Ehemann nunmehr für den Wohnbedarf der Familie aufzukommen hat. Der Fortfall des Kinderzuschlages ist in diesem Falle keine Änderung des Familienstandes im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Besoldungsgesetzes.

Der verheirateten Angestellten ist daher vom Ersten des auf das maßgebende Ereignis folgenden Monats der Wohnungsgeldzuschuß nach der Stufe a) zu zahlen. Ist der Ehemann nach Beendigung seiner Arbeitslosigkeit im öffentlichen Dienst tätig, so muß nach § 6 Abs. 2 TO A verfahren werden.

Die gleiche Regelung gilt auch für verheiratete weibliche Beamte, da bei ihnen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4 des Besoldungsgesetzes und nach der Anlage 3 zu § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Besoldungsgesetzes und meinem Runderlaß vom 20. Oktober 1953 die gleiche Rechtslage gegeben ist.

Wiesbaden, den 5. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2101 A — 25 — I 31

827

Beschaffung von Sturzhelmen für die Fahrer landeseigener Krafträder.

Mit Rücksicht auf den hohen Anteil von Schädelverletzungen, die die Fahrer von Krafträdern bei Verkehrsunfällen erleiden, bin ich damit einverstanden, daß die Fahrer landeseigener Krafträder mit Sturzhelmen ausgerüstet werden. Die Beschaffungskosten (je Fahrer ein Sturzhelm) sind aus den jeweils für die Unterhaltung der Krafträder zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu decken. Im übrigen ist mein Erlaß vom 3. Oktober 1952 — P 2200 A — 12 — I 31 — (St.Anz. S. 831) sinngemäß anzuwenden. Danach sind die Sturzhelme bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen anzufordern. Eine Tragezeit für die Sturzhelme werde ich später noch festsetzen.

Wiesbaden, den 9. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2200 A — 89 — I 31

828

Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Personen, die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallen.

Bezug: Mein Runderlaß vom 15. Juni 1952 — P 1664 A — 1387 — I/33.

Nach Ziff. 8 des Runderlasses vom 15. Juni 1952 (St.Anz. S. 489) können die unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden Empfänger von Versorgungsbezügen und Übergangsbezügen Beihilfen in keinem Falle und Unterstützungen nur dann erhalten, wenn ihr Einkommen nicht mehr als monatlich 100.— DM beträgt.

Im Hinblick auf die vom Bund für die unter Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 GG fallenden Personen getroffene Regelung bin ich damit einverstanden, daß auch den unter § 63 des o. a. Gesetzes fallenden einheimischen Versorgungsempfängern bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes Beihilfen und Unterstützungen gewährt werden, wenn ihr Einkommen nicht mehr als 300.— DM beträgt.

Ziffer 8 Abs. 3 Satz 2 wird deshalb mit Wirkung vom 1. Juli 1954 durch folgende Fassung ersetzt:

„Bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes können ihnen Beihilfen und Unterstützungen nur dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen nicht mehr als monatlich 300.— DM beträgt und die wirtschaftliche Notlage durch unvorhergesehene Aufwendungen entstanden ist, für die weder Leistungen aus der Sozialversicherung vorgesehen sind noch Unterstützungen vom Arbeitgeber gezahlt werden.“

Als Einkommen im Sinne der Ziff. 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit angesehen.

Wiesbaden, den 5. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1635 A — 115 — I/34

829

Tarifvertrag über eine ergänzende Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Länder.

Bezug: Mein Erlaß vom 13. August 1952 — P 2174 A — 48 — I 31 (St.Anz. S. 677).

Anl.: 1.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft haben durch Tarifvertrag vom 22. Juli 1954 eine Neufassung des § 1 des mit dem Bezugs-erlaß bekanntgegebenen Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 vereinbart. Ich übersende in der Anlage eine Abschrift des Tarifvertrages vom 22. Juli 1954 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Durch die Neufassung des § 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 wird den in Betracht kommenden Angestellten die Möglichkeit eingeräumt, in den Genuß der höheren Steigerungsbeträge der Höhrversicherung zu kommen, ohne dadurch in ihrer Rentenversicherung Nachteile zu erleiden. Ich bitte, die unter § 1 des Tarifvertrages fallenden Angestellten auf die neue Regelung hinzuweisen.

Zur Durchführung des Tarifvertrages bestimme ich folgendes:

1. Beiträge zur Höhrversicherung sind auf schriftlichen Antrag nur für Angestellte zu entrichten, die wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Angestelltenversicherung befreit sind und die durch eine Bescheinigung des Trägers der Rentenversicherung für Angestellte nachweisen, daß sie die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt haben und bei Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllen werden.

2. Für Angestellte, die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen, sind für die ersten 6 Monate jedes Kalenderjahres künftig je ein Beitrag der Beitragsklasse XI mit 70.— DM zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten und für die zweiten 6 Monate jedes Kalenderjahres je ein Beitrag der Beitragsklasse XI mit 70.— DM zur Höhrversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten zu entrichten.

3. Für Angestellte, die die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und den schriftlichen Antrag auf Entrichtung von Beiträgen zur Höhrversicherung gestellt haben, sind für die restlichen Monate des Kalenderjahres 1954 Beiträge zur Höhrversicherung zu entrichten, wenn für das Kalenderjahr 1954 bereits mindestens 6 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) rechtswirksam entrichtet worden sind.

4. Für Angestellte, die im Laufe eines Kalenderjahres eingestellt werden und die die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen, sind Beiträge zur Höhrversicherung auf schriftlichen Antrag nur zu entrichten, wenn sie in diesem Kalenderjahr bereits 6 Monatsbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten (Pflicht- oder freiwillige Versicherung) rechtswirksam entrichtet haben. Dabei sind Beiträge mitzuzählen, die vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei staatlichen Verwaltungen oder Betrieben gezahlt worden sind.

5. Das Land trägt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der der höchsten Pflichtversicherungsbeitragsklasse entspricht (35.— DM).

Wiesbaden, den 9. 8. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2174 A — 48 — I 31

Abschrift

Tarifvertrag vom 22. Juli 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den
Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand — Stuttgart

sowie

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — Hamburg

andererseits

wird folgendes vereinbart:

I.

§ 1 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der Länder erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zusatzversicherungspflichtigen Angestellten, die wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze angestelltenversicherungsfrei sind, aber die Möglichkeit der Selbstversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung haben, wird die Auflage gemacht, sich — unbeschadet der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) — nach § 21 AVG oder § 1 Absatz 6 AVG in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) für jeden Kalendermonat der Beschäftigung freiwillig zu versichern. Wird durch eine Bescheinigung des Trägers der Angestelltenversicherung nachgewiesen, daß die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist und bei Entrichtung von jährlich 6 Rentenversicherungsbeiträgen nach dem AVG die Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann, so sind auf schriftlichen Antrag des Angestellten an Stelle von 12 Rentenversicherungsbeiträgen für das Kalenderjahr je 6 Rentenversicherungsbeiträge nach dem AVG und 6 Höhrversicherungsbeiträge nach dem Gesetz über die Höhrver-

sicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) zu entrichten. Der Dienstberechtigte trägt auf die Dauer des Dienstverhältnisses die Hälfte des Versicherungsbeitrages, der der höchsten Pflichtversicherungsbeitragsklasse entspricht. Die von dem Angestellten zu tragende Hälfte des Versicherungsbeitrages wird von den Dienstbezügen des Angestellten einbehalten und zusammen mit der anderen Beitragshälfte im Markenklebverfahren entrichtet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angestellte, die aus anderen Gründen als wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze von der Angestelltenversicherung befreit sind.“

II.

Der Tarifvertrag tritt am 1. August 1954 in Kraft.
Bonn, den 22. 7. 1954

Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes: gez. Z i e t s c h
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. L a n g h a n s
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
gez. B o c k e l m a n n gez. S t e i n

Der Hessische Minister der Justiz

830
Ortsgerichte in dem Landgerichtsbezirk Kassel.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Innern in Abänderung des Erlasses vom 24. Oktober 1952 — 3842/2 — III a¹ 6958 — bestimmt: Das gemeinsame Ortsgericht Rockensüß wird aufgehoben.

Für die Gemeinden Rockensüß und Königswald wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Rockensüß errichtet. Für die Gemeinde Cornberg wird ein Ortsgericht errichtet. Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. 8. 1954

Der Hessische Minister der Justiz — 3842/2 — IIIa¹ 5253

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

831
Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

Die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung sind in Hessen durchgeführt. Die Bekanntmachung vom 9. September 1952 — StA. f. d. Land Hessen Nr. 39/52 S. 723 — hebe ich hiermit auf.

Künftig noch anfallende Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Landeswahlbeauftragten werden von der Abteilung Sozialversicherung im Hessischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr durchgeführt.

Wiesbaden, den 11. 8. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A II 54 b 17001 — 3594/54

832 **Personelle Veränderungen im Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Rechtsstand	Urkunde ausgehändigt am
a) Ernennungen				
1	Dr. Brunnée, Heinrich	Oberregierungsrat	Kündigung	24. 12. 1953
2	Bürck, Gustav	Regierungsrat	Kündigung	11. 1. 1954
3	Exner, Hans Heinrich	Regierungsrat	Kündigung	11. 1. 1954
4	Faber, Max	Regierungsrat	Kündigung	20. 2. 1954
5	Kuhnmüch, Kurt	Regierungsrat	Kündigung	31. 5. 1954
6	Dr. Strelitz, Johannes	Regierungsrat	Kündigung	17. 7. 1954
b) Beförderungen				
1	Stanke, Günter	Regierungsdirektor	Lebenszeit	28. 4. 1954
2	Bolck, Jürgen	Oberregierungsrat	Kündigung	1. 2. 1954
3	Dr. Hess, Waldemar	Oberregierungsrat	Lebenszeit	2. 6. 1954
4	Merl, Karl	Oberregierungsrat	Lebenszeit	2. 6. 1954
5	Dr. Schulz, Max	Oberregierungsrat	Lebenszeit	23. 2. 1954
6	Denke, Kurt	Regierungsoberinspektor	Kündigung	28. 5. 1954
7	Rywoll, Hans-Joachim	Regierungsoberinspektor	Kündigung	14. 1. 1954
8	Hofmann, Helmut	Regierungsinspektor	Kündigung	25. 2. 1954
9	Norgardt, Martin	Regierungssekretär	Lebenszeit	18. 5. 1954

c) Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Urkunde ausgehändigt am
1	Dr. Volmer, Bernhard	Regierungsrat	27. 7. 1954
2	Wahl, Karl	Regierungsrat	14. 4. 1954
3	Eggert, Willy	Regierungsoberinspektor	25. 2. 1954
4	Hellerford, Hermann	Regierungsoberinspektor	18. 6. 1954
5	Lommel, Adam	Regierungsinspektor	25. 2. 1954
6	Seelemann, Kurt	Regierungsinspektor	25. 2. 1954

d) Versetzungen in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Mit Wirkung vom
1	Dr. Frowein, Friedrich	Regierungsdirektor	1. 2. 1954
2	Lorek, Robert	Regierungsoberssekretär	1. 8. 1954
3	Hoffmann, Heinrich	Amtsgehilfe	1. 6. 1954

Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Amtsbezeichnung	Rechtsstand	Urkunde ausgehändigt am
----------	------------------	-----------------	-------------	-------------------------

Ernennung

1	Disselhorst, Hermann	Regierungsrat	Kündigung	23. 2. 1954
---	----------------------	---------------	-----------	-------------

Wiesbaden, den 11. August 1954 Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Z 2 b — 7 o — 16 —

833

Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
(Nachgeordnete. Behörden der Hauptabteilung Arbeit)

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	ernannt bzw. befördert zum:	Beamtenverhältnis	Urkunde vom	Dienststelle
Arbeitsgerichtsbarkeit						
1	Arbeitsgerichtsdir.	Dr. Hans Joachim	unverändert	Lebenszeit	30. 3. 1954	Landesarb.-Ger. Ffm.
2	Arbeitsgerichtsrat	Dr. Karl Gröninger	unverändert	Lebenszeit	30. 3. 1954	Arbeitsgericht Ffm.
3	Arbeitsgerichtsrat	Fred Faatz	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arbeitsgericht Ffm.
4	Arbeitsgerichtsrat	Jean Loevenich	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arbeitsgericht Kassel
5	Arbeitsgerichtsrat	Julius Kaever	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arbeitsgericht Fulda
6	Arbeitsgerichtsrat	Max Michalsky	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arb.-Ger. Wiesbaden
7	Arbeitsgerichtsrat	Otto Langanke	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arb.-Ger. Darmstadt
8	Arbeitsgerichtsrat	Hans Braun	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arbeitsgericht Ffm.
9	Arbeitsgerichtsrat	Alois Leuninger	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arb.-Ger. Limburg/L.
10	Arbeitsgerichtsrat	Heinrich Schumacher	Arbeitsgerichtsdir.	unverändert	19. 1. 1954	Arbeitsgericht Ffm.
11	Arbeitsgerichtsdir.	Heinrich Schumacher	unverändert	Lebenszeit	31. 3. 1954	Arbeitsgericht Ffm.
12	Verw.-Angestellte	Margot Walke	Reg.-Inspektorin	Kündigung	18. 3. 1954	Arb.-Ger. Limburg/L.
13	Reg.-Inspektor	Hans Brückner	Reg.-Oberinspektor	Kündigung	23. 3. 1954	Landesarbeitsger. Ffm.

Entlassung aus dem Hessischen Staatsdienst

1	Präsident	Dr. Gerhard Müller	auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 12. 4. 1954	16. 5. 1954	Landesarb.-Ger. Ffm.
---	-----------	--------------------	--	-------------	----------------------

Sozialgerichtsbarkeit

1	Verw.-Inspektor	Günter Heil	Reg.-Inspektor	Kündigung	5. 3. 1954	Hess. Landessozialgericht Darmstadt
2	Reg.-Inspektor	Heinrich Klette	unverändert	Lebenszeit	24. 3. 1954	wie oben
3	Verw.-Angestellter	Kurt Zobel	Reg.-Inspektor	Kündigung	6. 5. 1954	wie oben

Versetzung in den Ruhestand

1	Regierungsrat	Wilhelm Thomas	mit Wirkung vom 1. 4. 1954	12. 3. 1954	wie oben
---	---------------	----------------	----------------------------	-------------	----------

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

834

Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

1. Ernennungen:

Zum Forstreferendar: Horst Klier; zum Reg. Inspektor: Karl Schäfer; zum Revierförster-Anwärter: Heinz Elend.

2. Beförderungen:

Zum Oberförster: Revierförster Friedrich Waldschmidt; zum Reg. Oberinspektor: Reg. Inspektor Erich Lembke; zum Reg. Obersekretär: Reg. Sekretär: Wilhelm Edelmann.

3. Umwandlung des Beamtenverhältnisses:

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden im Bez. Darmstadt berufen: Forstmeister Horst Süffert; Revierförster Peter Altmannsberger, Revierförster Walter Bornmuth, Revierförster Willi Brück, Revierförster Otto Cloos, Revierförster Walter Dilleuth, Revierförster Eduard Hanika, Revierförster Rudolf Held, Revierförster Karl Ihrig, Revierförster Hermann Jakobi, Revierförster Karl Kirschner, Revierförster Otto Koller, Revierförster Georg Mayer, Revierförster Willi Mohr, Revierförster Josef Preiß, Re-

vierförster Heinrich Roßbach, Revierförster Karl Schneider, Revierförster Adolf Winter, Revierförster Heinrich Zinn; Oberforstwart Heinrich Bindewald, Oberforstwart Ludwig Braun, Oberforstwart Georg Eisenhauer, Oberforstwart Georg Karl, Oberforstwart Ernst Lippert, Oberforstwart Adam Neff, Oberforstwart Peter Schäfer; Forstwart Heinrich Bender, Forstwart Hermann Büchele, Forstwart Georg Hübner, Forstwart Jakob Landau; Reg. Insp. Peter Uhl; Reg. Ob. Sekretär Günther Cleemann, Reg. Ob. Sekretär Wilhelm Seipel; Reg. Sekretär Karl Baldauf, Reg. Sekretär Michael Bitsch, Reg. Sekretär Christian Gardon, Reg. Sekr. Konrad Kornmann, Reg. Sekr. Hans Schreiner.

In das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wurden im Bez. Wiesbaden berufen:

Revierförster Hans Beier, Revierförster Waldemar Geyor, Revierförster Gustav Pelka, Revierförster Paul Tillmann; Oberforstwart August Zehner; Forstmeister Joachim Tettenborn, Forstmeister Bernhard Sauerbier.

4. Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. 8. 1954: Forstmeister Pfeffer, Bez. Wiesbaden.

5. Versetzungen:

Zur Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt in Gießen: Forstassessor Karl-Heinrich Geibel, Forstassessor Ulrich Rheinfurth, Forstassessor Hubertus Feuerborn; zum Forstamt Flörsbach: Forstmeister Walter Bindseil.

835**Flurbereinigungsbeschuß.**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1) Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Heckholzhausen (Kreis Oberlahn) wird hiermit angeordnet.

2) Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 570 ha, worin eine Waldfläche von 129 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3) Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Heckholzhausen mit dem Sitz in Heckholzhausen“.

4) Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz 2, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5) Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Obertiefenbach, Steinbach, Hintermeilingen Lahr, Merenberg, Allendorf, Gaudernbach und Schubach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Obertiefenbach, Steinbach, Hintermeilingen, Lahr, Merenberg,

Allendorf, Gaudernbach, Schubach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, den 31. 7. 1954.

Landeskulturamt — WF. 93-529/54.

836**Flurbereinigungsbeschuß.**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1) Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Barig-Selbenhausen (Kreis Oberlahn) wird hiermit angeordnet.

2) Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 425 ha, worin eine Waldfläche von 198 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3) Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Barig-Selbenhausen mit dem Sitz in Barig-Selbenhausen“.

4) Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz 2, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5) Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dieser der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach in den Gemeinden Reichenborn, Probbach, Dillhausen, Niedershausen, Löhnberg, Merenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern Reichenborn, Probbach, Dillhausen, Niedershausen, Löhnberg und Merenberg zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, den 31. 7. 1954.

Landeskulturamt — WF. 92-529/54.

Verschiedenes

837

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. August 1954

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder *)	136 174	+ 118 440
Postscheckguthaben	—	— 10
Inlandswchsel	96 322	— 4 772
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	217 689	
b) angekaufte	4 164	+ 8 833
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	2	
b) Ausgleichsforderungen	13 230	
c) sonstige Sicherheiten	165	— 939
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	10 285	+ 5 734
Sonstige Vermögenswerte	30 072	+ 71
	517 068	+ 127 357

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1954

Reserve-Soll	DM 43 450
Reserve-Ist	DM 58 253

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 202	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter *)	388 102	+ 147 753
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	513	+ 66
c) von öffentlichen Verwaltungen	6 819	— 2 763
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 030	+ 3
e) von sonstigen inländischen Einlegern	15 153	— 2 691
f) von ausländischen Einlegern	14 222	— 15 137
	433 839	+ 127 231
Sonstige Verbindlichkeiten	17 027	+ 126
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 45 435 (+ 163)		
	517 068	+ 127 357

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1954

Reserve-Soll	DM 301 385	Summe der Überschreitungen	DM 7 626
Reserve-Ist	DM 308 916	Summe der Unterschreitungen	DM 95
Überschußreserven	DM 7 531	Überschußreserven	DM 7 531

Frankfurt (Main), den 9. 8. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

838

Apotheken-Ausschreibung.

Die lebenslängliche Pacht der Stern-Apotheke (Gemeinde-apotheke) in Offenbach a. M.-Bürgel ist nach dem Tode des bisherigen Pächters nach den gesetzlichen Bestimmungen zum 1. Oktober 1954 zu vergeben. Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, bis spätestens zum 6. September 1954 ihre Gesuche unter Beifügung der folgenden Unterlagen — Bestallungsurkunde, amtsärztliches Zeugnis, polizeiliches Führungszeugnis, Dienstzeugnisse, selbstgeschriebenen

Lebenslauf, Spruchkammerbescheid sowie Karteikarte des Betriebsberechtigungsalters — schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt einzureichen.

Das Gebäude, in dem die Apotheke untergebracht ist sowie die Einrichtung sind Eigentum der Stadt Offenbach a. M. Der neue Pächter hat die vorhandenen Warenvorräte zu übernehmen. Bewerber mit weniger als 25 Approbationsjahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Für die Übernahme des Warenlagers sind Geldmittel in Höhe von etwa 20 000 bis 25 000 DM bei Einreichung der Bewerbung nachzuweisen.

Persönliche Vorstellung ist zwecklos, ebenso eine Versprache von Fürsprechern. Dem Bewerbungsgesuch ist eine Verwaltungsgebühr von 2 DM beizufügen.

Darmstadt, den 30. 7. 1954 Der Regierungspräsident

839

Personalveränderungen von Landesbeamten.

In der allgemeinen und inneren Verwaltung meines Geschäftsbereichs sind in der Zeit vom 1. bis 31. Juli 1954 nachstehend aufgeführte personelle Veränderungen (von Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts) eingetreten:

1. Ernennungen:

Bettenhäuser, Erwin, zum Regierungsrat; Diehl, Alexander, zum Regierungsassessor; Krummel, Wilhelm, zum Finanzprüfer (A 4 b 2); Apel, Heinz, zum Regierungsinspektor.

2. Beförderungen:

Ahl, Heinrich, zum Regierungsvizepräsidenten.

Darmstadt, den 17. 8. 1954

Der Regierungspräsident — P 2 — 7 1 02

Kassel

840

Personelle Veränderungen bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel.

Ernannt:

Regierungsrat z. Wv. Dr. Willy Schneider zum Regierungsrat unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Befördert:

Regierungsdirektor Walther Strack zum Regierungsvizepräsidenten durch Urkunde vom 24. Juli 1954.

Einberufen zur Probepflichtleistung:

Assessor Dr. Hans-Georg Wilke mit Wirkung vom 24. Mai 1954.

Versetzt:

Regierungsrat Dr. Hans-Hermann Reccius in das Hessische Ministerium der Finanzen mit Wirkung vom 16. Juli 1954. Regierungsinspektor Adolf Schleicher an das Sozialgericht in Fulda unter gleichzeitiger Übernahme in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mit Wirkung vom 1. August 1954.

ap. Regierungsinspektor Theodor Käckell vom Sozialgericht in Fulda an die Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel unter gleichzeitiger Übernahme in den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern mit Wirkung vom 1. August 1954.

Kassel, den 12. 8. 1954

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B.

841

Personelle Veränderungen (staatliche Polizei)

A. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Kreuzer, Josef	Polizeihauptwachtmeister	7. 7. 1954
2	Fahrensohn, August	Polizeihauptwachtmeister	14. 7. 1954

B. Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Pfefferkorn, Max	Polizeimeister	Kündigung	16. 7. 1954
2	Beiersdorf, Paul	Polizeimeister	Kündigung	26. 7. 1954

C. Todesfälle

Lfd. Nr.	Name	Dienstgrad	verstorben am
1	Backhaus, Werner	Polizeihauptwachtmeister	17. 7. 1954
2	Riess, Herbert	Polizeihauptwachtmeister	tödlich verunglückt) 28. 7. 1954

Kassel, den 2. August 1954

Der Regierungspräsident — 1/8 Lapo-Az.: 7 1 B.

842 Personelle Veränderungen im Schuldienst (Volks-, Mittel- und höhere Schulen)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum/zur	a) unter Berufung i. d. Beamten- verhältnis auf b) i. d. Beamten- verhältnis auf c) im Beamten- verhältnis auf	Mit Urkunde des 1) Hess. Min.-Präs. 2) Regierungs- präsidenten
1	Ritsert, Friedrich	Gymnasium Bad Hersfeld	Studienrat	a) Kündigung	1) 5. 4. 1954
2	Schäfer, Jakob	Realgymn. Bad Sooden-Allendorf	Studienassessor	a) Widerruf	1) 8. 3. 1954
3	Mersmann, Gertrud	Elisabeth-Schule Marburg	Studienrätin	a) Kündigung	1) 31. 3. 1954
4	Wilke, Heinrich	RG „Wesertor“ Kassel	Oberschullehrer	a) Lebenszeit	2) 24. 5. 1954
5	Sandrock, Fritz	Werratalschule Heringen	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 12. 5. 1954
6	Fleischer, Elisabeth	Jakob-Grimm-Schule Kassel	Studienrätin	a) Lebenszeit	1) 11. 5. 1954
7	Haase, Ernst	Realgymnasium Marburg	Studienassessor	a) Widerruf	1) 27. 4. 1954
8	Schlotzer, Stefan	Realgymnasium Treysa	Studienassessor	a) Widerruf	1) 23. 4. 1954
9	Geith, Dr. Karl	Werratalschule Heringen	Studienrat	a) Lebenszeit	1) 28. 4. 1954
10	Dickhaut, Margarete	Realgymn. Bad Sooden-Allendorf	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 22. 3. 1954
11	Reddehas, Iringard	Jakob-Grimm-Schule Kassel	Studienassessorin	a) Widerruf	1) 3. 4. 1954
12	Bock, Heinz-Werner	Winfriedschule Fulda	Studienassessor	a) Widerruf	1) 27. 4. 1954
13	Maser, Adolf	Wilhelmsschule Kassel	Studienrat	c) Lebenszeit	1) 22. 3. 1954
14	Traub, Wolfgang	Alte Landesschule Korbach	Studienrat	a) Kündigung	1) 12. 5. 1954
15	Köhler, Dr. Hildegard	Heinrich-Schütz-Schule Kassel	Studienrätin	a) Kündigung	1) 8. 2. 1954
16	Perino, Theodora	Elisabeth-Schule Marburg	Studienrätin	c) Lebenszeit	1) 3. 4. 1954
17	Classen, Traugott	Gymnasium Bad Hersfeld	Studienrat	a) Kündigung	1) 31. 3. 1954
18	Hoffmeister, Liesel	Elisabeth-Schule Marburg	Studienassessorin	Widerruf	1) 3. 4. 1954
19	Nöding, Magdalene	Luisenschule Bad Hersfeld	Studienassessorin	Widerruf	1) 15. 5. 1954
20	Schubert, Wilfried	Gymnasium Bad Hersfeld	Studienassessor	Widerruf	1) 23. 4. 1954
21	Grosse, Marianne	Heinrich-Schütz-Schule Kassel	Studienassessorin	Widerruf	1) 31. 5. 1954
22	Bernary, Dr. Hans	Hermann-Lietz-Schule Buchenau	Studienrat	Lebenszeit	1) 11. 5. 1954
23	Wachs, Hermann	Progymnasium Amöneburg	Studienrat	Lebenszeit	1) 12. 5. 1954
24	Thormann, Margarete	Realgymnasium Engelsburg Kassel	Studienrätin	Kündigung	1) 12. 5. 1954
25	Wettecke, Adolf	Uplandschule Willingen	Studienrat	Lebenszeit	1) 12. 5. 1954
26	Machold, Dr.-Irma	Marienschule Fulda	Studienrätin	Kündigung	1) 11. 5. 1954
27	Mütze, Max	Uplandschule Willingen	Studienrat	Lebenszeit	1) 15. 5. 1954
28	Zollmann, Dr. Alexander	Herm.-Lietz-Schule Schloß Bieberst.	Studienrat	Kündigung	1) 11. 5. 1954
29	Nehrkorn, Dr. Harald	Herm.-Lietz-Schule Schloß Bieberst.	Studienrat	Kündigung	1) 15. 5. 1954
30	Montag, Agnes	Realgymnasium Engelsburg Kassel	Studienrätin	Kündigung	1) 11. 5. 1954
31	Dahlhoff, Dr. Rudolf	Melanchthon-Schule Steinatal	Studienrat	Lebenszeit	1) 11. 5. 1954
32	Kutzer, Dr. Elisabeth	Hermann-Lietz-Schule Hohenwerda	Studienrätin	Lebenszeit	1) 23. 4. 1954
33	Happel, Dr. Hildegard	Landeserziehungsheim „Steinmühle“ Cappel bei Marburg	Studienrätin	Kündigung	1) 11. 5. 1954
34	Hagemann, Dr. Elisabeth	Hermann-Lietz-Schule Hohenwerda	Studienrätin	Kündigung	1) 11. 5. 1954
35	Pflz, Hans-Friedrich	Hermann-Lietz-Schule Buchenau	Studienrat	Lebenszeit	1) 31. 5. 1954
36	Weisshaupt, Gertrud	Landeserziehungsheim „Steinmühle“ Cappel bei Marburg	Studienrätin	Kündigung	1) 12. 5. 1954
37	Geissel, Hans	wie vor	Studienrat	Lebenszeit	1) 11. 5. 1954
38	Schenk, Hans-Heinrich	Aufbauschule f. Blinde Marburg	Studienrat	Lebenszeit	1) 12. 5. 1954
39	Mann, Dr. Rudolf	Realgymnasium Obersuhl	Studienrat	Lebenszeit	1) 15. 5. 1954
40	Hose, Kurt	Realgymnasium Obersuhl	Studienrat	Kündigung	1) 15. 5. 1954
41	Kreuzer, Lieselotte	Marienschule Fulda	Studienrätin	Kündigung	1) 11. 5. 1954
42	Kollmann, Walter	Wilhelmsschule Kassel	Studienassessor	Widerruf	1) 3. 4. 1954
43	Krüger, Margarete	Luisenschule Bad Hersfeld	Studienassessorin	Widerruf	1) 22. 3. 1954
44	Hautumm, Hans-Ludw.	Rabanus-Maurus Fulda	Studienrat	Kündigung	1) 22. 3. 1954
45	Wernhard, Hildegard	RG Kölnische Straße Kassel	Studienassessorin	Widerruf	1) 3. 4. 1954
46	Martens, Rudolf	Wilhelmsschule Kassel	Studienrat	Kündigung	1) 31. 3. 1954
47	Krebs, Eckhard	Alte Landesschule Korbach	Studienrat	Kündigung	1) 27. 4. 1954
48	Seitz, Dr. Erich	Gymnasium Philippinum Marburg	Studienassessor	Widerruf	1) 3. 11. 1953
49	Welge, Margrit	Realgymnasium Melsungen	Studienassessorin	Widerruf	1) 3. 4. 1954
50	Agricola, Paul	Albert-Schweitzer-Schule Hofgeisma	Studienassessor	Widerruf	1) 22. 3. 1954
51	Klöppel, Wilhelm	Melanchthon-Schule Steinatal	Studienrat	Lebenszeit	1) 15. 5. 1954
52	Krieg, Eduard	Realgymnasium Fulda	Studienrat	Kündigung	1) 15. 5. 1954
53	Meyer, Wilhelm	Edertalschule Frankenberg	Studienrat	Kündigung	1) 22. 3. 1954
54	Nebelung, Hans-Volker	Albert-Schweitzer-Schule Hofgeisma	Studienassessor	Widerruf	1) 3. 4. 1954
55	Werner, Wilhelm	Realgymnasium „Wesertor“ Kassel	Oberschullehrer	—	2) 5. 8. 1954
56	Gericke, Hermann	Heinrich-Schütz-Schule Kassel	Oberschullehrer	Widerruf	2) 3. 5. 1954
57	Hild, Willy	Rabanus-Maurus-Schule Fulda	Studienrat	Kündigung	1) 28. 4. 1954
58	Dessel, Bruno	Freie Waldorf-Schule Marburg	Studienrat	Lebenszeit	1) 20. 6. 1954
59	Schmidtke, Ingeborg	August-Vilmar-Schule Homberg	Studienrätin	Kündigung	1) 23. 3. 1954
60	Stracka, Engelbert	Jakob-Grimm-Schule Rotenburg	Studienrat	Kündigung	1) 24. 4. 1954
61	Hagemann, Josef	Langenbieber, Fulda	Lehrer	b) Kündigung	2) 16. 7. 1954
62	Lanza, Ursula	Fulda	Lehrerin	b) Kündigung	2) 8. 7. 1954
63	Fechner, Hans	Fulda	Lehrer	b) Kündigung	2) 8. 7. 1954
64	Trappe, Romanus	Fulda	Lehrer	b) Kündigung	2) 8. 7. 1954
65	Bönisch, Heinz	Schemmern, Eschwege	Lehrer	b) Kündigung	2) 22. 5. 1954
66	Pachale, Erika	Gersfeld, Fulda	Lehrerin	b) Widerruf	2) 21. 7. 1954
67	Herbert, Margot	Fulda	Lehrerin	b) Kündigung	2) 8. 7. 1954
68	Seligmann, Eva	Gehringshof, Fulda	Lehrerin	a) Widerruf	2) 28. 7. 1954
69	Kremser, Karl-Michael	Wolffhagen, Wolffhagen	Lehrer	a) Widerruf	2) 23. 7. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Ernennung zum/zur	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des 1) Hess. Min.-Präs. 2) Regierungspräsidenten
70	Junker, Gisela	Obervellmar, Kassel-Land	Lehramtsanw.	a) Widerruf	2) 27. 7. 1954
71	Balche, Otto	Ostheim, Melsungen	Lehramtsanw.	a) Widerruf	2) 27. 7. 1954
72	Hentschel, Walter	Schweinsbühl, Waldeck	Lehramtsanw.	a) Widerruf	2) 30. 6. 1954
73	Angermann, Margarete	Schiffelbach, Marburg a. d. L.	Lehrerin	a) Lebenszeit	2) 8. 7. 1954
74	Küttner, Ewald	Hüddingen, Waldeck	Lehramtsanw.	a) Widerruf	2) 27. 7. 1954
75	Kaufhold, Gisela	Korbach, Waldeck	Lehramtsanw.	a) Widerruf	2) 27. 7. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Beförderung zum/zur bzw. Einweisung nach Besoldungsgruppe	a) unter Berufung i. d. Beamtenverhältnis auf b) i. d. Beamtenverhältnis auf c) im Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde vom a) d. Herrn Min. f. Erz. u. Volksb. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
----------	---------------	------------------	---	--	--

1	Staszkiwicz, Josef	Grebenstein, Hofgeismar	Einweisung in Planstelle der Bes.-Gr. A 3 d	c) Lebenszeit	b) 23. 7. 1954
2	Stein, Dietrich	Wohra, Marburg a. d. L.	Hauptlehrer	c) Lebenszeit	b) 28. 7. 1954
3	Leinweber, Kurt	Frankenberg/Eder	Einweisung in Planstelle der Bes.-Gr. A 3 d	c) Lebenszeit	b) 28. 7. 1954
4	v. Engelhardt, Dagmar	Kassel	Mittelschullehrerin	c) Lebenszeit	b) 28. 7. 1954
5	Stang, Philipp	Bad Hersfeld	Konrektor	c) Lebenszeit	b) 20. 7. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde des Reg.-Präs. in Kassel vom
----------	---------------	------------------	-----------------	---------------------------------------	--

4	Herzog, Walter	Ostheim, Melsungen	Lehrer	Lebenszeit	1. 7. 1954
3	Klipp, Hilde	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	23. 7. 1954
3	Göllner, Edith	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	23. 7. 1954
4	Helwig, Brunhilde	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	27. 7. 1954
5	Hoffmann, Margarete	Kassel	Lehrerin	Lebenszeit	18. 7. 1954
6	Ritter, Harry	Eschwege	Lehrer	Kündigung	29. 7. 1954
7	Zinkl, Anton	Körsbach, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	31. 7. 1954
8	Landenberger, Eduard	Erdmannsrode, Hünfeld	Lehrer	Kündigung	31. 7. 1954
9	Schmitt, Josef	Eiterfeld, Hünfeld	Lehrer	Lebenszeit	31. 7. 1954
10	Färber, Eleonore	Seiferts, Fulda-Nord	Lehrerin	Lebenszeit	30. 7. 1954
11	Kropp, Hermann	Bad Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	3. 8. 1954
12	Müller, Alois	Seiferts, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	3. 8. 1954
13	Seyfarth, Kurt	Gethsemane, Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	8. 7. 1954
14	Heidinger, Johann	Oberbimbach, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	8. 7. 1954
15	Weiland, Margarete	Petersberg, Fulda	Lehrerin	Kündigung	8. 7. 1954
16	Scherm, Margarete	Oberhaun, Hersfeld	Lehrerin	Lebenszeit	23. 7. 1954
17	Thon, Konrad	Maberzell, Fulda	Lehrer	Lebenszeit	28. 7. 1954
18	Neumann, Josefa	Wölf, Hünfeld	Lehrerin	Lebenszeit	28. 7. 1954
19	Blumenstiel, Karl	Schenklengsfeld, Hersfeld	Lehrer	Lebenszeit	22. 6. 1954
20	Sälzer, Ilse	Marburg a. d. L.	Lehrerin	Lebenszeit	8. 7. 1954
21	Dr. Döpp, Anna	Marburg a. d. L.	Lehrerin	Lebenszeit	8. 7. 1954
22	Knauf, Margarete	Holzhausen, Hofgeismar	Lehrerin	Lebenszeit	8. 7. 1954
23	Göpel, Ursula	Bad Wildungen, Waldeck	Lehrerin	Lebenszeit	30. 6. 1954
24	Vährmann, Elisabeth	Frankenberg/Eder	Lehrerin	Lebenszeit	20. 7. 1954
25	Kollert, Max	Lippoldsberg, Hofgeismar	Lehrer	Lebenszeit	20. 7. 1954
26	Brühmann, Waldemar	Borken, Fritzlar-Homburg	Lehrer	Lebenszeit	23. 7. 1954
27	Fernau, Ilse	Homburg, Fritzlar-Homburg	Lehrerin	Lebenszeit	23. 7. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	versetzt		mit Wirkung vom
			von	nach	
1	Hotzler, Fritz	Lehrer	Herleshausen, Eschwege	Frankershausen, Eschwege	1. 8. 1954
2	Zinkl, Anton	Lehrer	Körsbach, Hünfeld	Leibholz, Hünfeld	1. 8. 1954
3	Nolte, Friedr.-Wilh.	Lehramtsanw.	Kleinseelheim, Marburg/L.	Halsdorf, Marburg/L.	1. 7. 1954
4	Niemeyer, Horst	Lehrer	Großseelheim, Marburg/L.	Kleinseelheim, Marburg/L.	1. 7. 1954
5	Tikwinski, Gertrud	Lehrerin	Caldern, Marburg/L.	Marbach, Marburg/L.	1. 8. 1954
6	Bock, Ingeborg	Lehramtsanw.	Dennhausen, Kassel	Reddighausen, Frankenberg/Eder	16. 8. 1954
7	Sattler, Friedrich	Lehrer	Bauerbach, Marburg/L.	Marburg/L.	1. 8. 1954
8	Hast, Karl	Lehrer	Grebenhagen, Fritzlar-Homb.	Bezirk Darmstadt	1. 8. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom
1	Albrecht, Oskar	Lehrer	Empfershausen, Melsungen	1. 9. 1954
2	Blüse, Otto	Lehrer	Weissenborn, Eschwege	1. 8. 1954
3	Kalbfleisch, Maria	Lehrerin	Philippsthal, Hersfeld	1. 9. 1954
4	Fischer, Wilhelm	Hauptlehrer	Poppenhausen, Fulda	1. 9. 1954
5	Marbitzer, Johann	Lehrer	Laisa, Frankenberg/Eder	1. 8. 1954
6	Dörfler, Ernst	Lehrer	Remsfeld, Fritzlar-Homburg	1. 8. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort/Kreis	Entlassungen mit Wirkung vom
1	Krummel, Dr. Werner	Studienassessor	Winfriedschule Fulda	31. 7. 1954

Kassel, den 9. August 1954

Der Regierungspräsident — II/6 — Az.: 8 d 02

843**Abschrift.**

Dritter Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Kassel am 26. Februar 1946 festgestellten Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland in Kassel.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) und des § 7 Abs. 9 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung am 18. Juni 1954 folgende Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

„Ziffer 13 im Absatz 1 des § 1 wird gestrichen, an Stelle von Ziffer 14 wird Ziffer 13 gesetzt.“

Kassel, den 12. 7. 1954

Der Geschäftsführer des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland, Kassel, Wilhelmshöher Allee 2, Fernspr. 2131
gez. Unterschrift (Treibert) Landrat a. D.

Beschluß.

Vorstehender Dritter Nachtrag wird auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung des Elektrozweckverbandes Mitteldeutschland ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Jahrgang 1946, Nr. 5, der Erste Nachtrag in Nr. 4/1952 und der Zweite Nachtrag in Nr. 39/1953 des Staatsanzeigers veröffentlicht worden.

Kassel, den 23. 7. 1954

Der Regierungspräsident — I/2 Az.: 3 u

844

Verordnung über die Änderung der Verordnung betreffend die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung).

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 13. April 1935 (RGBl. I S. 508), der §§ 7 und 8 der VO. über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831), der Ziffern 9 und 10 der Ausführungsanweisung dazu vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 841) und des § 1 der Pr. Durchführungsbestimmung zu der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 16. April 1935 (GS. S. 66) wird nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für den Regierungsbezirk Kassel folgende Verordnung erlassen:

§ 1 der Kehr-Ordnung vom 7. März 1947 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 1

Im Interesse der Feuersicherheit sind zu reinigen:

1) im Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Gebietes des Kreises Waldeck:

I. Schornsteine, welche zur Küchen-, Waschküchen- oder Badeofen-Feuerung dienen, alle 1½ Monate.
Andere Schornsteine in Wohnhäusern, die dagegen nur während der Heizperiode (in der Zeit vom 15. September bis 30. April) benutzt werden, nur fünfmal.

II. Schornsteine, welche gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und solche, die in ihrer Benutzungsart diesen gleichzustellen sind, z. B.:

Schornsteine der Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Wäschereien, Waschanstalten, Räucherammern, sowie die Küchenschornsteine der Gasthöfe und sonstigen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kasernenküchen, Lagerküchen, Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftswäschereien, Gemeindebacköfen und Küchen des Bundesgrenzschutzes (ausgenommen Schmiedeschornsteine): alle 1½ Monate.

III. Schmiedeschornsteine alle 6 Monate.
Sind an diese Hausfeuerungen angeschlossen, so sind sie wie Hausschornsteine zu behandeln.

2) im Gebiet des Landkreises Waldeck:

I. Schornsteine, welche zur Küchen-, Waschküchen- oder Badeofen-Feuerung dienen, alle zwei Monate.
Andere Schornsteine in Wohnhäusern, die dagegen nur während der Heizperiode (in der Zeit vom 15. September bis 30. April) benutzt werden, nur vier mal.

II. Schornsteine, welche gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und solche, die in ihrer Benutzungsart diesen gleichzustellen sind, z. B.:

Schornsteine der Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Wäschereien, Waschanstalten, Räucherammern, sowie die Küchenschornsteine der Gasthöfe und sonstigen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kasernenküchen, Lagerküchen, Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftswäschereien, Gemeindebacköfen und Küchen des Bundesgrenzschutzes (ausgenommen Schmiedeschornsteine): alle zwei Monate.

III. Schmiedeschornsteine alle 6 Monate.

Sind an diese Hausfeuerungen angeschlossen, so sind sie wie Hausschornsteine zu behandeln.

Die Zeitabstände zwischen den Reinigungen sind möglichst gleichmäßig zu bemessen.

§ 2 der Kehr-Ordnung vom 7. März 1947 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

§ 2

Dauernd unbenutzte Schornsteine sind vom Kehrzwang befreit. Als dauernd unbenutzt gelten solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen und deren Rohröffnungen den geltenden Vorschriften entsprechend verschlossen sind.

§ 5 Satz 2 der Kehrordnung vom 7. März 1947 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Für die Erteilung einer solchen Ausnahmeerlaubnis ist nach Überprüfung durch einen vom Regierungspräsidenten bestellten Sachverständigen in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde (Ortsbehörde), im übrigen der Landrat zuständig.

§ 7 letzter Absatz der Kehrordnung vom 7. März 1947 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Das Ausbrennen darf in der Regel nur einmal im Jahre, in Ausnahmefällen höchstens zweimal vorgenommen werden.

§ 8 Abs. 2 der Kehr-Ordnung vom 7. März 1947 wird gestrichen.

§ 9 Abs. 1 der Kehrordnung vom 7. März 1947 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Das Ausbrennen soll im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September) in der Zeit bis 17 Uhr und während des Winterhalbjahres (vom 1. Oktober bis 31. März) in der Zeit bis 15 Uhr begonnen sein. Das Ausbrennen ist unzulässig bei anhaltender Dürre oder bei Frost, die eine Bekämpfung eines etwa entstehenden Brandes erschweren. Gefahren durch Funkenflug sind zu beachten.

§ 18 Satz 5 ist das Wort „violett“ zu streichen. Als letzter Satz ist anzufügen:

„Alle Eintragungen sind gut leserlich auszuführen“.

§ 19 der Kehr-Ordnung vom 7. März 1947 wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Fabrikschornsteine (Turmkamine), dies sind alle hohen, freistehenden nach DIN 1056 oder nach ähnlichen Grundsätzen errichteten Schornsteine, ausgenommen die im § 1 genannten, müssen jährlich einmal durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister genau untersucht und bei Bedarf gereinigt werden. Eine Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn durch auf diesem Gebiet erfahrene Sachverständige festgestellt wird, daß die Art der Anlage des Schornsteins oder besondere technische Vorkehrungen eine Gefährdung der Umgebung ausschließen. Die Ausnahme-genehmigung wird auf Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 20 der Kehr-Ordnung vom 7. März 1947 ist jeweils im ersten und zweiten Satz das Wort „Polizeiverordnung“ zu streichen und dafür das Wort „Verordnung“ zu setzen.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft.

Kassel, den 27. 7. 1954.

Der Regierungspräsident

845

Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Schweineversicherungsverein a. G. Oberkaufungen, Kreis Kassel, wird in der Fassung des Beschlusses vom 14. Februar 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480).

§ 3 Erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 24. 7. 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 18/25

846

Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung nebst Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Netra, Kreis Eschwege, wird in der Fassung des Beschlusses vom 16. Februar 1954 genehmigt.

Die Genehmigung findet ihre rechtliche Stütze in: §§ 13 und 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes — VAG — vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480).

§ 3 Erste Durchführungsverordnung vom 13. Februar 1952 (BGBl. I S. 94), Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 19. Februar 1953 (Bu.Anz. Nr. 48 S. 1).

Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 26. 7. 1954

Der Regierungspräsident — I/1 Az. 39 i 06/23

Wiesbaden

847

Beschluß.

Nachdem weitere 25 Gemeinden des Untertaunuskreises auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften mir als der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zustehenden Behörde gegenüber ihren Beitritt zum „Verband der Krankenhäuser des Untertaunuskreises“ formgerecht und rechtsverbindlich erklärt haben, beschließe ich in Ergänzung meines Beschlusses vom 23. April 1954 — I 2 Nr. 421/54 — (Staatsanzeiger 1954 S. 491) die Erweiterung des Zweckverbandes auf diese Gemeinden.

Mitglieder des „Verbandes der Krankenhäuser des Untertaunuskreises“ sind nunmehr: der Landkreis Untertaunus und die Gemeinden:

Stadt Bad Schwalbach, Stadt Idstein, Adolfsack, Algenroth, Bärstadt, Bechtheim, Bernbach, Beuerbach, Born, Breithardt, Daisbach, Dasbach, Dickschied-Geroldstein, Egenroth, Ehrenbach, Engenhahn, Esch, Eschenhahn, Fischbach, Görsroth, Grebenroth, Hambach, Hausen v. d. H., Hausen ü. Aar, Heft- rich, Heimbach, Hennethal, Hettenhain, Hilgenroth, Hohenstein, Holzhausen ü. Aar, Huppert, Kemel, Kesselbach, Kettenbach, Kettenschwalbach, Kröffel, Langenseifen, Langs- chied, Laufenselden, Lenzhahn, Limbach, Lindschied, Mappertshain, Martenroth, Michelbach, Nauroth, Neu- hof, Niederauroff, Niedergladbach, Niederlibbach, Niedermeilingen, Niederroderod, Niederselbach, Oberauroff, Obergladbach, Oberjosbach, Oberlibbach, Obermeilingen, Oberseelbach, Orlen, Panrod, Ramschied, Rückershausen, Seitzenhahn, Springen, Strinz-Margarethä, Strinz-Trinitatis, Wallbach, Wallrabenstein, Walsdorf, Wambach, Watzhahn, Watzelhain, Wingsbach, Wisper, Wörsdorf, Zorn.

Die von mir festgestellte, in den Ausgaben vom 24. März 1954 der Tageszeitungen:

1. Aar-Bote
2. Idsteiner Zeitung
3. Aar-Kurier

veröffentlichte Verbandssatzung gilt auch nach der Erweiterung des Verbandes für alle Verbandsmitglieder.

Vorstehender Beschluß wird auch in den vorgenannten Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 6. 8. 1954.

Der Regierungspräsident — I 2 Nr. 839/54.

Buchbesprechungen

Schriften zur Jugendkunde, herausgegeben von Dr. med. habil.

Hans Hoske, Paracelsus-Verlag G.m.b.H., Stuttgart. Heft 1: Leibesübungen im Jugendalter, ärztliche Grundlagen für den Jugendleiter von Hans Hoske, 1953, 32 S., brosch., 1,80 DM; Heft 2: Entwicklungswandel der Jugend, Tatsachen und Folgerungen, von Dr. med. Jürgen Freund, 1954, 36 S., brosch., 1,80 DM.

Die Schriftenreihe will in den vorliegenden beiden Veröffentlichungen dem Jugendleiter ein Grundwissen über die körperliche und geistig-seelische Entwicklung des Jugendalters in leicht-verständlicher aber dennoch gründlicher Art und Weise vermitteln. Der Vorzug dieser Hefte liegt darin, daß jugendpsychologische und pädagogische Erkenntnisse verbunden werden mit den heute gegebenen Veränderungen der Umwelt einerseits und mit den praktischen Aufgaben des Jugendleiters andererseits. Die Ausführungen erschöpfen sich nicht nur in der Vermittlung theoretischen Wissens, sondern führen hin zu praktischen Erfordernissen und Folgerungen. Die Darstel-

lungen über Wachstum und Reife, über Umwelt und Typen, über den körperlichen und geistig-seelischen Gestaltwandel, über Leistungsschwächen und unharmonische Entwicklung wollen dankenswerterweise nicht Grundlagen und Maßnahmen eines passiven Jugendschutzes durchleuchten, sondern stellen die Fragen einer ganzheitlichen Gesundheitserziehung des jungen Menschen in den Mittelpunkt der Untersuchungen und der praktischen Folgerungen.

Hans Hoske stellt den jungen Menschen in seiner biologischen, seelischen und sozialen Leistungsfähigkeit in Beziehung zu den Fragen des Trainings, des Wettkampfes, des Sportes und der verschiedenen Sportarten. Ein ernstes Wort hat er zur Schulgesundheitspflege und zur Gesundheitserziehung während der Berufs- und Lehrjahre zu sagen. Er rundet seine Darstellung ab mit der Forderung, daß der Sport der Erziehung zur sozial bewußt handelnden Persönlichkeit dienen müsse.

Jürgen Freund kommt von den wichtigen Tatsachen der beschleunigten Entwicklung und Reifung, der vielfältigen, sich wechselseitig bedingenden biologischen und geistig-seelischen Anpassungsstörungen junger Menschen zu praktischen Folgerungen der Verhinderung und des Ausgleichs von entwicklungsbedingten Schwierigkeiten, Störungen und Entgleisungen Jugendlicher. Der Jugendbetreuer und Jugendleiter wird zum Verstehen, als der Voraussetzung jeder Betreuung und jeder Hilfe und zu praktischen Nutzenwendungen für die Lenkung und die richtige Behandlung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen hingeführt.

Die beiden Hefte haben nicht nur dem Leiter von Jugendgruppen und von Jugendsportgemeinschaften viel zu sagen, sondern können auch jedem Erzieher in Jugend- und Erziehungsheimen, jedem Sozialarbeiter, Jugendfürsorger und Bewährungshelfer wärmstens empfohlen werden.

Oberregierungsrat Dr. Englert

Das Erste Wohnungsbaugesetz des Bundes in der Fassung vom 25. August 1953 von Dr. J. Fischer-Dieskau, Ministerialdirektor, und Dr. H. G. Pergande, Ministerialrat, unter Mitarbeit von Dr. H. W. Schwender, Oberregierungsrat, 2. Auflage 1954, bis jetzt 644 Seiten stark. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Der bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld erschienene Kommentar „Das Erste Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 25. August 1953“ enthält:

1. Eine Einführung der Darstellung des Werdegangs des Ersten Wohnungsbaugesetzes des Bundes, wobei bereits grundsätzlich auf die wesentlichen Neuerungen der Neufassung vom 25. August 1953 gegenüber der Fassung vom 24. April 1950 eingegangen wird.
2. Den Text des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953.
3. Den Text der Neufassung vom 25. August 1953.
4. Den alten Gesetzestext vom 24. April 1950.
5. Einen Auszug aus der amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 25. August 1953.
6. Einen Auszug aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen (18. Ausschuss des Bundestages zur Novelle zum Wohnungsbaugesetz).
7. Den Kommentar zur Neufassung vom 25. August 1953. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis ist vorgesehen.

Der Kommentar wird in loser Blattform geliefert und ist zur Zeit bis einschließlich § 25 des Gesetzes erschienen. Die Fassung des Gesetzes vom 25. August 1953 enthält sehr wesentliche Abweichungen gegenüber der Fassung vom 24. April 1950, die eine Neukommentierung dringend notwendig machte. Es kann damit gerechnet werden, daß der Gesamtkommentar bis zum Jahresende fertiggestellt ist.

Da zur Zeit wiederum eine Neufassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vorbereitet wird, ist bestimmt mit einer Neubearbeitung des Kommentars zu rechnen. Die lose Blattform wird es dann ermöglichen, den vorliegenden Kommentar weiterzuführen und die überholten Vorschriften durch die neu eingefügten zu ersetzen.

Durch die Aufnahme des alten Gesetzestextes und des Textes des Änderungsgesetzes sowie der Erläuterungen in der Einführung ist in leicht faßlicher Form ein Überblick über den Werdegang des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu gewinnen. Die Verfasser, die selbst wesentlich an dem Gesetz mitgearbeitet haben, verfügen zugleich über eine ausführliche Kenntnis der Entstehung des Gesetzes durch ihre Teilnahme bei der Behandlung der Entwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften.

In dem Kommentar wird neben den Bestimmungen des Wohnungsbaugesetzes selbst, auch auf in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Bestimmungen verwiesen, die für den Wohnungsbau bedeutungsvoll sind.

Auf Grund der hervorragenden Sachkenntnis der Verfasser ist zu erwarten, daß der Kommentar das Ziel erreicht, zu einem Kompendium des Rechts der Wohnungsbauförderung zu werden, das geeignet ist, für den großen Kreis der Interessierten — Behörden, Gesellschaften, Private usw. — zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel zu werden.

Regierungsrat Vetter

Südostpreußen und das Ruhrgebiet. Beiträge zur Heimatkunde anlässlich der 600-Jahrfeier Allensteins in der Patenstadt Gelsenkirchen. Herausgegeben von Museumsdirektor z. Vv. Dr. Erwin Nadolny. Mit Geleitworten von Dr. Ottomar Schreiber, Oberbürgermeister Gertitzmann, Dr. Alfred Gille und Forstmeister z. Vv. H. L. Loeffle. 92 Seiten Text, 8 Seiten Bilder in Kunstdruck. Steif broschiert DM 3,50.

Die kleine Schrift enthält interessante Beiträge führender ostpreußischer Wissenschaftler über Themen, die für alle von Bedeutung sind, die das deutsche Land im Osten nicht vergessen haben und sich ihm auch für die Zukunft verpflichtet fühlen. Beispielhaft hervorgehoben seien die Aufsätze über Allensteins geschichtliche Bedeutung, über die Aufsiedlung des südlichen Ostpreußens, das Volkstum des südlichen Ermlandes und Masurians, die Volksabstimmung vom 11. Juli 1920 und ihre Bedeutung sowie die Schilderung der heutigen Verhältnisse in den unter polnischer Verwaltung stehenden Gebieten. Einige gute Abbildungen von Allenstein und seiner Patenstadt Gelsenkirchen illustrieren die Schrift. Für diejenigen, die einst in Südostpreußen beheimatet waren, wird das Büchlein viele persönliche Erinnerungen wecken, darüber hinaus aber sei sein Erwerb allen Ostpreußen empfohlen, wie es auch im übrigen jeden angeht, der dieses Land schätzen gelernt hat.

Regierungsrat Dr. Seeger

Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz v. Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Dr. Steinmann, Ministerialdirigent a. D. (Bücher des Betriebsberaters), Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H. Heidelberg, 1953; 2. Aufl., 215 Seiten DIN A 5; Preis broschiert DM 10,80, Leinen DM 12,60.

Das Werk war schon in der 1. Auflage ein guter Ratgeber. Die Verfasser waren am Zustandekommen des Gesetzes beteiligt. So war die 1. Auflage schon so gestaltet, daß eine Fülle der in der Praxis auftretenden Fragen behandelt war. Das inzwischen erschienene Schrifttum und die sich mit dem KSchG befassende Rechtsprechung ist so umfassend, daß ein Bedürfnis bestand, sie in dem Kommentar zu verarbeiten. Das ist in der 2. Auflage gewissenhaft, knapp und übersichtlich geschehen. Die Verfasser nehmen zu den meisten Problemen kritisch Stellung. Soweit sie das vereinzelt nicht tun, wie zu der m. E. zu bejahenden Frage, ob eine Kündigung ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates rechtsunwirksam ist (§ 66 Abs. 1 BetrVG), bringen sie den Meinungsstreit umfassend.

Sie heben hervor, daß die Kündigungsschutzvorschriften subsidiär sind, d. h. nicht eingreifen, wenn die „Kündigung“ schon aus anderen Rechtsgründen rechtsunwirksam ist. Ferner, daß Arbeitnehmer, die den Schutz des KSchG genießen, nicht daneben die Unwirksamkeit der Kündigung gemäß § 242 BGB geltend machen können. Andere Arbeitnehmer, auf deren Kündigungsfälle das KSchG nicht anwendbar ist, können das grundsätzlich. — Bei der betriebsbedingten Kündigung fordern die Verf. einen strengen Maßstab, so daß ggf. vor einer Entlassung eine Versetzung vorzunehmen ist. M. E. ist auch hier, nicht nur bei der personenbedingten Kündigung, u. U. nach Lage des Falles auf die Wurzel des Arbeitsverhältnisses als eines Gemeinschaftsverhältnisses zurückzugehen, das sich aufbaut auf der Treue- und Fürsorgepflicht, so daß i. F. der Kündigung eines AN's, der langjährige treue Dienste geleistet hat, wegen des großen inneren Wertes dieses Arbeitsverhältnisses dem AG eine größere Kraftanstrengung zuzumuten ist, als in anderen Fällen, in denen diese Verbundenheit nicht besteht.

Zu den Kündigungsmaßnahmen der Behörden bezweifelt der Ktr. die Betriebsbedingtheit aus der Tatsache, daß sie ordnungsgemäß durchzuführen sind. Er will aber die Bindung der öffentl. Verwaltung durch ihre Erfats bei der Beurteilung der betriebl. Erfordernisse und Wiedereinstellungspflichten berücksichtigen. Zur Wirksamkeit einer Kündigung hält er die Angabe von Kündigungsgründen bei Ausspruch der Kündigung nicht für nötig; das erscheint wenigstens für die fristlose Kündigung zweifelhaft. — Die Anfechtung von Arbeitsverhältnissen hält der Ktr. für zulässig, wenn auch nur mit dem Zeitpunkt ihrer Erklärung unter Ausschluß der Kündigungsschutzvorschriften. Daß dieses Ergebnis zumindest in Fällen langjähriger einwandfreier Führung eines AN's nicht befriedigt, läßt sich m. E. nicht bezweifeln. —

Auf allen Gebieten der formellen und materiellen Probleme des Kündigungsschutzrechts ist der Ktr. vorzüglich geeignet zur Unterrichtung für alle, die mit diesen und damit zusammenhängenden Fragen zu tun haben.

Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. Haberkorn

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 28. August 1954

Nr. 35

Veröffentlichungen

- 2478** **Verlust eines Dienstausweises**
Der Dienstausweis Nr. 87 des Polizei-Hauptwachmeisters Walter Gutermuth, geb. 1. Juli 1925, ausgestellt am 1. September 1947 durch die Polizeiverwaltung Fulda, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.
Fulda, 4. 8. 54 Der Oberbürgermeister
- 2479**
Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 16. März 1951 wird der Gemeindegeweg, Flurstück 72, Flur 11, der Gemarkung Jestädt, 16,96 Ar groß, eingezogen. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörde vom 1. August 1883 (GS. S. 237) bekanntgegeben. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen — vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet — zur Vermeidung des Ausschlusses auf dem Bürgermeisteramt Jestädt schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.
Jestädt, 18. 8. 54 Der Gemeindevorstand

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

- 2480**
Die Eheleute Friedrich Rück und Margarethe, geb. Kölsch, Darmstadt-Eberstadt, Kirchstraße 15, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Golzer, Darmstadt-Eberstadt, haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes für die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Band XXI, Blatt Nr. 1535, in Abt. III, unter Nr. 4, zugunsten der Treuhandstelle der ländlichen Genossenschaftsorganisation Rhein-Main-Neckar G. m. b. H. in Frankfurt a. M. eingetragene Grundschuld von 1500 Goldmark mit Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 6. Januar 1955, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 601, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 4/54
Darmstadt, 14. 8. 54 Amtsgericht

- 2481**
Die Witwe Kath. Roth, geb. Kreis, in Somborn, Kreis Gelnhausen, Savignystr. Nr. 21, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Somborn, Kreis Gelnhausen, Artikel 970, Abt. I, Nr. 2, auf 1. Tagelöhner Wilhelm Roth, 2. Tagelöhner Konrad Roth, beide in Somborn, 3. die Witwe des Fabrikarbeiters Jakob Betz, Kath., geb. Roth, in Mainz, Ktbl. 19, Parz. Nr. 139, Garten im Dilgert, 0,48 Ar beantragt. Die eingetragenen Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 3. November 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. F 6/52
Gelnhausen, 19. 8. 54 Amtsgericht

- 2482**
Die Ehefrau Emmi Schulz, geb. Ludolph, in Kassel-Kirchditmold, Brunnenstraße 43, hat das Aufgebot des abhandengekommenen Sparkassenbuches Nr. 3393 der Kreissparkasse zu Witzenhausen, Hauptzweigstelle Hess.-Lichtenau, das zur Zeit einen Bestand von 127,51 DM aufweist, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Dezember 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgt. F 3/54
Witzenhausen, 2. 8. 54 Amtsgericht

raumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgt. F 3/54
Witzenhausen, 2. 8. 54 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

- 2483**
Anton Wissel, Kraftfahrer, und Ehefrau Maria Johanna, geb. Wolff, beide wohnhaft in Offenbach a. M.
Der Ehemann hat das Recht seiner Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 5 GR 2560
Offenbach a. M., 18. 8. 54 Amtsgericht
- 2484**
Paul Schellenberg und Ehefrau Martha, geb. Kullik, in Rüdeshheim am Rhein, Neustraße 15. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 6. Juli 1954 ausgeschlossen. GR 229
Rüdeshheim a. Rh., 2. 8. 54 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

- 2485**
Fußballverein „Sport 1919“ e. V., Friedlos, VR 61
Bad Hersfeld, 27. 7. 54 Amtsgericht
- 2486**
Turn- und Sportverein 1921 Lohrhaupten in Lohrhaupten, VR 79
Gelnhausen, 20. 8. 54 Amtsgericht
- 2487**
Die Spreeathener, Kassel, VR 361, 20. 8. 54
Landsmannschaft Schlesien, Kreisgruppe Kassel-Stadt und -Land, Kassel, VR 362, 20. 8. 54
Kassel, 21. 8. 54 Amtsgericht
- 2488**
Neueintragung
Verband ehemaliger Fürst Liechtenstein'scher Beamten und Angestellten in Weilburg/Lahn, VR 98
Weilburg, 24. 7. 54 Amtsgericht

Konkursachen

- 2489**
Der prakt. Arzt Dr. med. S. Stentzel aus Bickenbach a. d. B., Bahnhofstr. 4, hat mit Vortrag vom 7. Juli 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gem. § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Erich Wunderle in Bensheim a. d. B., Neckarstr. 64, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Gegen den Vergleichsschuldner wird mit Wirkung vom 18. August 1954, 14.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Es wird den Drittschuldnern verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters Zahlungen an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind dagegen unbeschränkt wirksam. 4 VN 3/54
Bensheim a. d. B., 18. 8. 54 Amtsgericht
- 2490**
Über das Vermögen des Kaufmanns Daniel Löffelholz, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Daniel Löffelholz, Strumpffabrik in Lorsch/Hessen, wird heute, am Donnerstag, dem 19. August 1954, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird RA. Gg. Unger in Bensheim-Auerbach an der Bergstraße, Darmstädter Straße, bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird anberaumt auf Samstag, den 6. November 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim a. d. B. (Sitzungssaal). Die mit Beschluß vom 30. Juni 1954 angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt aufrechterhalten. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. 4 VN 2/54
Bensheim a. d. B., 19. 8. 54 Amtsgericht

- 2491**
Die Firma Fruchthaus Clarisse Roos, Inhaberin Frau Clarisse Roos, geb. Serrière, in Heppenheim a. d. B., Ludwigstraße 20, hat durch einen am 22. Juli 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Rechtsanwalt Dr. Schül in Bensheim a. d. B. zum vor-

läufigen Verwalter bestimmt. Gegen die Schuldnerin wird mit Wirkung vom 12. August 1954, 15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Es wird den Drittschuldnern verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters Zahlungen an die Schuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind dagegen unbeschränkt wirksam. 4 VN 4/54

Bensheim a. d. B., 12. 8. 54 Amtsgericht

2492

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Martha Mainshausen, Eschwege, Bahnhofstraße 6, — 6 N 18/52 — Amtsgericht Eschwege — soll Schlußverteilung erfolgen. Es stehen zur Verfügung: 522,02 DM. Hiervon sind zu kürzen die Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind 194,34 DM bevorrechtigte Forderungen, 4946,41 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Es können nur die bevorrechtigten Forderungen zum Teil befriedigt werden, die übrigen Gläubiger fallen aus. Das Verzeichnis der Forderungen liegt bei der Geschäftsstelle 6 des Amtsgerichts Eschwege aus.

Eschwege, 17. 8. 54

Richard Dutschmann, Helfer in Steuer-sachen als Konkursverwalter

2493

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Martha Meinshausen, geb. Siegmund, Vertretungen, Eschwege, Bahnhofstraße 5, ist Schlußtermin auf den 30. September 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Bahnhofstraße 30, Zimmer 4, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwänden gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 187,50 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 32,50 DM festgesetzt. 6 N 18/52

Eschwege, 18. 8. 54

Amtsgericht

2494

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ingeborg Stockwald, Frankfurt a. M.-Schwanheim, Sauerackerweg 41, Inhaberin der Obst- und Südfrüchte-Großhandlung H. Stockwald, Frankfurt a. M., Großmarkthalle, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung wird anberaumt auf den 13. September 1954, 11.45 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) die Auslagen auf 10,— DM und b) die Vergütung auf 150,— DM. 81 N 414/52

Frankfurt a. M., 14. 8. 54

Amtsgericht

2495

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Doehler & Co., G. m. b. H., Ausführung von Installationsarbeiten sowie Groß- und Einzelhandel mit elektrotechnischen und anderen Artikeln, Frankfurt a. M., Weserstr. 54, und Hanau a. M., Friedensstraße 3, wird eine Gläubigerversammlung auf den 13. September 1954, 11 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, einberufen. Tagesordnung: 1. Sachstandsbericht des Konkursverwalters. 2. Beschlußfassung über die Führung von Prozessen. 81 N 423/53

Frankfurt a. M., 13. 8. 54

Amtsgericht

2496

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Transocean Travel Service G. m. b. H. i. L., Frankfurt a. M., Taunusstraße 42, wird mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: die Vergütung auf 150,— DM und die Auslagen auf 15,90 DM. 81 N 439/53

Frankfurt a. M., 2. 8. 54

Amtsgericht

2497

Über das Vermögen I. des Spenglermeisters August Schaufler, Frankfurt/M., Emil-Claar-Str. 8 — 81 VN 33/54 —, 2. des Spenglers Heinrich Schaufler, daselbst — 81 VN 34/54 —, Inhaber der Firma August Schaufler, Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 16a, Zentralheizungen und sanitäre Anlagen, wird heute, am 14. August 1954, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Karl Backes, Frankfurt/M., Gartenstr. 68 (Tel.: 645 78), wird in den Verfahren zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag in beiden Verfahren wird auf den 24. September 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M. Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Die Anträge auf Eröffnung des Verfahrens nebst ihren Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 81 VN 33 u. 34/54

Frankfurt a. M., 14. 8. 54

Amtsgericht

2498

Vergleichsverfahren

Über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Stahlberg, Alleininhaber der Firma „Heicoleum-Fußbodenbeläge“, Bad Soden/Ts., Waldstraße 18 — frühere Niederlassung: Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 218 — wird heute, am 16. August 1954, 13.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Walter Weyl, Frankfurt a. M.-Höchst, Königsteiner Straße 139, Tel. 1 21 14, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. September 1954, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer Nr. 141, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 36/54

Frankfurt a. M., 16. 8. 54

Amtsgericht

2499

Vergleichsverfahren

Über das Vermögen des Georg H. Krämer, Ofen- und Blechwarenfabrik in Gernsheim/Rh., wird heute, am 10. August 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 3 ff. Vergl.-O. erfüllt sind und weil die Berufsvertretung des Vergleichsschuldners den Vergleich befürwortet hat. Der Helfer in Steuersachen, Karl-Heinz Hessler, Biblis, Lindenstraße 13, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 20. September 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 5, anberaumt. Die Gläubiger

werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 2 VN 1/54

Groß-Gerau, 10. 8. 54

Amtsgericht

2500

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bitter-Polar GmbH., Kassel, Fiedlerstraße 22—32, wird eine Gläubigerversammlung auf den 8. September 1954, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer Nr. 50, anberaumt. Gegenstand: Festsetzung der Vergütung für die bisherige Tätigkeit der Gläubigerausschußmitglieder, Wahl eines neuen Gläubigerausschußmitgliedes an Stelle des verstorbenen Bankdirektors Eberhard, Wahl von Ersatzmitgliedern für evtl. in Zukunft ausscheidende Mitglieder des Gläubigerausschusses. 17 N 12/52

Kassel, 20. 8. 54

Amtsgericht

2501

Konkursverfahren Kurt Schlegel: Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über Patentverwertung am 5. Oktober 1954, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Sitzungssaal N 1/53

Schlüchtern, 3. 8. 54

Amtsgericht

2502

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Norddeutschen Leichtbetonbau GmbH., in Wiesbaden, Langgasse 20/22 — Konkursverwalter; Steuerberater Helmut Härtling in Wiesbaden, An der Ringkirche Nr. 1 —, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. 62 N 58/51

Wiesbaden, 13. 8. 54

Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvorsteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2503

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die im Grundbuch von Romrod, Band VII, Blatt Nr. 388, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 6. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Amt-

hof, Zimmer Nr. 5, versteigert werden: Lfd. Nr. 8, Gemarkung Romrod, Flur I, Flurstück 185, Grabgarten hinter der Herrenmühle, 2,74 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Romrod, Flur I, Flurstück 209, Hofreite (Steinweg 1), 1,19 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Romrod, Flur XXIV, Flurstück 47, Acker im Lautzberg, 17,16 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Romrod, Flur II, Flurstück Nr. 20/1, Wiese in der großen Au, 22,61 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Anna Katharina Dickel, geb. Bohn, Witwe von Johannes Karl Dickel in Romrod, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Alsfeld notwendig. K 15/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 20. 8. 54 Amtsgesicht

2504

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Michelbach, Band Nr. 16, Blatt Nr. 480 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 30, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Ktbl. 42, Parz. 48, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Hübberg, 1,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Frau Elisabeth Rettfert, geb. Schmich, Michelbach, eingetragen. K 11/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 8. 54 Amtsgesicht

2505

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 19, Blatt Nr. 1509, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 14. Oktober 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Ktbl. 3, Parz. 250/1, Hof- und Gebäudefläche, Landgrabenstraße 2, 3,06 Ar, Einheitswert 3850.— DM, ortsgesichtl. Schätzung 14 000.— DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Vilbel, Ktbl. 2, Parz. 223, Hof- und Gebäudefläche Frankfurter Straße 104, 1,31 Ar, Einheitswert 6000.— DM, ortsgesichtl. Schätzung 20 000.— DM. Der Miteigentumsanteil zu 2a — d. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: 1a) Peter Paul Pfeiffer, Bad Vilbel, Landgrabenstr. 2, zu 1/2; 2a) Peter Paul Pfeiffer, Bad Vilbel, Landgrabenstraße 2, b) Arnold Adam Wilhelm Pfeiffer, Bad Vilbel, Frankfurter Str. 104, c) Paul Konrad Pfeiffer, Harheim, Tausstr. 83, d) Mathilde Elisabeth Polifka, geb. Pfeiffer, Landgrabenstr. 2, zu 2a — d in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragen. K 7/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 16. 8. 54 Amtsgesicht

2506

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 19, Blatt Nr. 1509, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 14. Oktober 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 4, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Ktbl. 3, Parz. 250/1, Hof- und Gebäudefläche, Landgrabenstraße 2, 3,06 Ar, Einheitswert 3850.— DM, ortsgesichtl. Schätzung 14 000.— DM; lfd. Nr. 3, Gemarkung

Bad Vilbel, Ktbl. 2, Parz. 223, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 104, 1,31 Ar, Einheitswert 6000.— DM, ortsgesichtl. Schätzung 20 000.— DM. Der Miteigentumsanteil zu 1a). Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals: 1a) Peter Paul Pfeiffer, Bad Vilbel, Landgrabenstraße 2, zu 1/2; 2a) Peter Paul Pfeiffer, Bad Vilbel, Landgrabenstraße 2, b) Arnold Adam Wilhelm Pfeiffer, Bad Vilbel, Frankfurter Str. 104, c) Paul Konrad Pfeiffer, Harheim, Tausstr. 83, d) Mathilde Elisabeth Polifka, geb. Pfeiffer, Bad Vilbel, Landgrabenstr. Nr. 2 — zu 2a — d in ungeteilter Erbengemeinschaft — eingetragen. K 8/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 16. 8. 54 Amtsgesicht

2507

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Niederselters, Band 38, Blatt Nr. 1365, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Camberg/Nassau, Zimmer Nr. 3, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederselters, Flur 37, Flurstück 28/4643, Lieg.-B. 1777, bebauter Hofraum auf'm Kirberg, 14,77 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederselters, Flur 37, Flurstück 4642/1, Hofraum Hessenstraße, 1,09 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederselters, Flur 37, Flurstück 4645/1, Acker auf'm Kirberg, 0,39 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederselters, Flur 37, Flurstück Nr. 41/4644, Acker auf'm Kirberg, 3,78 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Fabrikant Aloys Schmidt in Niederselters, b) der Fabrikant Josef Ott in Eisenbach je zu 1/2 Anteil eingetragen. Grundstücks-wert: 26 800.— DM. K 2/1954

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Camberg/Nassau, 5. 8. 54 Amtsgesicht Limburg/Lahn, Zweigstelle Camberg/Nassau

2508

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 75, Blatt Nr. 3822, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Samstag, dem 6. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 158, Grsgarten, Ohlystraße, 4,39 Ar, Betrag der Schätzung: 4000.— DM; lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 159, Hofreite Nr. 71, daselbst, 3,74 Ar, Betrag der Schätzung: 60 000.— DM; lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 159 5/10, Grsgarten, daselbst, 0,62 Ar, Betrag der Schätzung: 600.— DM, zusammen: 64 600.— D-Mark. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Mai 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Syndikus Dr. Friedrich Stroth in Gießen und dessen Ehefrau Margarete, geb. Abermann, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 30/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 8. 54 Amtsgesicht

2509

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 1, Band 28, Blatt Nr. 1334 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 23. Oktober 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 1 Nr. 1462, Hofreite Nr. 69, Nieder-Ramstädter Straße, 4,26 Ar; Befrag

der Schätzung: 12 390.— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreinermeister Friedrich Gebbauer in Darmstadt eingetragen. 3 K 33/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 8. 54 Amtsgesicht

2510

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 43, Blatt 2245, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 25. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: Ord.-Nr. 1, Flur 13, Nr. 280, Hofreite am schönen Rollwald, 32,25 Ar; Ord.-Nr. 2, Flur 13, Nr. 195, Ackerland auf den neuen Rödern, 40,40 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Elisabeth Gessler, geb. Weiland, Ehefrau des Spediteurs Ernst Gessler in Roden-Roden, Rollwald, eingetragen. K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 18. 8. 54 Amtsgesicht

2511

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenu, Band Nr. 45, Blatt Nr. 1701, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankenberg/Eder, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenu, Ktbl. 31, Parz. 141/1, Gebäudesteuerrolle 176, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 8, 0,99 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Else Ernst, geb. Cramer, in Frankenu eingetragen. K 11/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg/E., 24. 8. 54 Amtsgesicht

2512

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 17, Band 5, Blatt 164, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. November 1954, 9,30 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 166, I. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 244, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Mendelssohnstraße 80, hält 4,29 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Karl Rauschenberg in Frankfurt a. M. eingetragen. 84 K 80/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 4. 8. 54 Amtsgesicht

2513

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll auf Antrag der Miteigentümerin, der Ehefrau Maria Pick, geb. Gollwitzer, in Frankfurt a. M., Baumweg 16, das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 13, Band 4, Blatt 151, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 166, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur Nr. 153, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Baumweg 16, 3,97 Ar. Der

Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die verstorbenen Eheleute Georg Gollwitzer und Minna, geb. Beyer, in Frankfurt a. M., in Erbschaftsgemeinschaft eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 39 500,— D-Mark festgesetzt. 84 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 4. 8. 54 Amtsgericht

2514

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Philipp Friedrich und Pauline Friedrich, geb. Lang, in Weitershain, sollen am Mittwoch, dem 27. Oktober 1954, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft hinter dem am 12. August 1949 verstorbenen Philipp Friedrich. Grundbuch für Weitershain, Band V, Blatt Nr. 217; Lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 309, Hof- und Gebäudefläche im Dorf ganz unten, 1,30 Ar; lfd. Nr. 2, Flur XVI, Nr. 25, Ackerland, Grünland vorm Buchwald, 33,18 Ar; lfd. Nr. 3, Flur XVI, Nr. 27, Ackerland, Grünland (Obstb.), daselbst, 10,41 Ar; lfd. Nr. 4, Flur XVI, Nr. 26, Ackerland, Grünland, daselbst, 5,18 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Zur Abgabe von Geboten ist eine Bietgenehmigung durch das Bauerngericht erforderlich. K 5/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Grünberg/H., 28. 7. 54 Amtsgericht

2515

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schwalbach (Taunus), Band V, Blatt Nr. 166, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. Oktober 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 10, versteigert werden: Lfd. Nr. 11, Gemarkung Schwalbach, Flur 29, Flurstück 26, Lieg.-B. 91, Acker am Kirchgipfel, 10,89 Ar. Grundstückswert wird gemäß § 74b ZVG auf 20 342,50 DM geschätzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Kaufmann Hubert Schmitz und seine Ehefrau Philippine, geborene Stolz, wohnhaft in Schwalbach (Taunus) als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen. 2 K 9/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Ts.), 11. 8. 54 Amtsgericht

2516

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 133, Blatt Nr. 3730, unter lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 301, Hofreite Haus Nr. 1, Frühlingstraße, Sprendinger Landstraße Nr. 44, 2,03 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (am 14. Dezember 1950) auf den Namen des Metzgermeisters Friedrich Kröll in Offenbach a. M. eingetragene Grundstück am

Freitag, dem 15. Oktober 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, im ersten Stockwerk, versteigert werden. Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 16 000,— DM festgesetzt. Auf Antrag eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 52/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 17. 8. 54 Amtsgericht

2517

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbschaftsgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Dietesheim, a) Band 11, Blatt Nr. 829, und b) Band 28, Blatt Nr. 1528; zu a) unter lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 353, Acker auf die schmale Weide, 3,12 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 286, Wiese auf den Graben und gemeinen Weg, 1,87 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 287, Wiese daselbst, 1,84 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 288, Wiese daselbst, 2,25 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 277/1, Acker (Obstbaumstück) auf die Untermainwiese, 5,14 Ar; zu b) unter lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 630 12/100, Hofreite Josefstraße 17 im Mühlgraben, 2,17 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 630 13/100, Grabgarten daselbst, 0,77 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. Juni 1954) auf die Namen: zu a) unter lfd. Nr. 1: a) Georg Adam Sticher, Automatendreher in Dietesheim, b) Kunigunde Anna Pieroth, geb. Sticher, daselbst, c) Peter Josef Sticher, daselbst, d) Elisabethe Kunigunde Franz, geb. Sticher, in Steinheim a. M., e) Franz Alois Sticher in Dietesheim; zu a) bis e) in Erbschaftsgemeinschaft und zu b) unter lfd. Nr. 1: a) Sticher, Georg, Steinrichter, zu $\frac{1}{2}$, b) Sticher, Kunigunde, geb. Schmitt, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$, eingetragenen Grundstücke am Freitag, dem 15. Oktober 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht auf Zimmer 37 im ersten Stockwerk versteigert werden. Der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: zu a) lfd. Nr. 1 = 156,— DM; lfd. Nr. 2 = 93,50 DM; lfd. Nr. 3 = 92,— DM; lfd. Nr. 4 = 112,50 DM; lfd. Nr. 5 = 308,— DM; zu b) lfd. Nr. 1 und 2 = zusammen 11 800,— DM. Auf Antrag eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 30/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 17. 8. 54 Amtsgericht

2518

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Weyer, Band 6, Blatt Nr. 212 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. November 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Zimmer 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Weyer, Kartenbl. 8, Parz. 294, A. Wingersberg, 4. Gew., 8,27 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Weyer, Kartenbl. 10, Parz. 173, W. Floss, 1. Gew., 3,00 Ar; lfd. Nr. 10, Kartenbl. 8, Parz. 293, A. Wingersberg, 4. Gew., 5,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Musiker Adolf

Ehrhardt in Weyer, Oberlahnkreis, eingetragen. 3 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 11. 8. 54 Amtsgericht

2519

Am Samstag, dem 16. Oktober 1954, 9 Uhr, sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstr. 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Münchholzhausen, A) Band 35, Blatt 1275, B) Band 36, Blatt 1318 (eingetragene Eigentümer am 2. Juni 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu A) Stadtsekretär Richard Heis in Münchholzhausen, zu B) a) Stadtsekretär Richard Heis in Münchholzhausen; b) Ehefrau Optiker Karl Weller, Erna, geborene Heis, daselbst — zu je $\frac{1}{2}$ —, eingetragene Grundstücke (Wert: 24 000,— DM) — zu A) lfd. Nrn. 1 bis 8, Flur 7, Nr. 348/22, Hof- und Gebäudefläche, in der Schattlänge —, 10,09 Ar, (1542,— DM), Flur 11, Nr. 89, Ackerland, auf der Fommel, 22,04 Ar, (395,— DM), Flur 19, Nr. 105, Ackerland, in der Weil, 9,90 Ar, (275,— DM), Flur 1, Nr. 214/17, Grünland, auf dem Ohlemoos, 9,24 Ar, (860,— DM), Flur 3, Nr. 120/19, Ackerland, in der Kuhmark, 11,50 Ar, (700,— DM), Flur 4, Nr. 227/56, Grünland, am Beyer, 17,52 Ar, (1155,— DM), Flur 7, Nr. 348/146, Grünland, hinter der Stockwies, 17,84 Ar, (720,— DM), Flur 19, Nr. 208/43, Ackerland, am Weilgraben, 13,07 Ar, (180,— DM) zu B), lfd. Nr. 1, Flur 19, Nr. 210/56, Laubwald, die Weilhecken, 16,41 Ar, und zwar hinsichtlich des Grundstücks zu B) die dem unter a) aufgeführten Stadtsekretär Richard Heis gehörige ideelle Hälfte versteigert werden. Festgesetzte Werte gemäß § 74a ZVG wie vorstehend zu den einzelnen Grundstücken angeben. 6 K 21/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 7. 54 Amtsgericht

2520

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 25. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 249, versteigert werden das im Grundbuch von Biebrich, Band 58, Blatt Nr. 1065 (eingetragene Eigentümer am 22. Februar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) die beruflose Helene Schlemmer, b) die Hausgestellte Maria Schlemmer, c) der Kaufmann Ernst Schmidt, d) der Kaufmann Wilhelm Schmidt — alle in Wiesbaden, in ungeteilter Erbschaftsgemeinschaft —, eingetragene Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Biebrich, Ktbl. 14, Parz. 1487 121, bebauter Hofraum, Schiersteiner Straße 82, groß 1,61 Ar. 61 K 5/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollegerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 8. 54 Amtsgericht

2521

Moritz Stecher, GmbH., Osterode. Die Gesellschaft ist in Liquidation getreten. Zum Liquidator wurde bestellt: Kaufmann Erhard Stecher, Osterode. Gläubiger 15. August 1954 zu melden. werden aufgefordert, sich bis zum Osterode, Bahnhofstraße 2, 19. 7. 54